

JAHRESABSCHLUSS 2021

<https://www.oenb.at/Ueber-Uns/Jahresabschluss.html>



Sicherheit durch Stabilität.

2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva

	31. Dezember 2021 <i>in EUR</i>	31. Dezember 2020 <i>in EUR</i>
1 Gold und Goldforderungen	14.488.739.030,49	13.898.209.778,76
2 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets	15.494.813.442,70	10.912.863.651,92
2.1 Forderungen an den IWF	8.007.217.853,56	3.079.753.691,07
2.2 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva	7.487.595.589,14	7.833.109.960,85
3 Forderungen in Fremdwahrung an Ansassige im Euro-Wahrungsgebiet	1.163.865.733,49	771.905.877,21
4 Forderungen in Euro an Ansassige auerhalb des Euro-Wahrungsgebiets	287.522.712,67	1.015.347.528,40
4.1 Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Kredite	287.522.712,67	1.015.347.528,40
4.2 Forderungen aus der Kreditfazitat im Rahmen des WKM II	–	–
5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet	87.425.540.000,00	67.211.130.000,00
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschafte	15.000.000,00	90.000.000,00
5.2 Langerfristige Refinanzierungsgeschafte	87.410.540.000,00	67.121.130.000,00
5.3 Feinsteuerungsoperationen in Form von befristeten Transaktionen	–	–
5.4 Strukturelle Operationen in Form von befristeten Transaktionen	–	–
5.5 Spitzenrefinanzierungsfazitat	–	–
5.6 Forderungen aus Margenausgleich	–	–
6 Sonstige Forderungen in Euro an Kreditinstitute im Euro-Wahrungsgebiet	9.769,76	78.899,61
7 Wertpapiere in Euro von Ansassigen im Euro-Wahrungsgebiet	114.769.945.846,80	92.424.500.009,29
7.1 Wertpapiere fur geldpolitische Zwecke	107.646.927.227,03	84.659.117.873,38
7.2 Sonstige Wertpapiere	7.123.018.619,77	7.765.382.135,91
8 Forderungen in Euro an offentliche Haushalte	386.205.576,19	390.704.880,94
9 Intra-Eurosystem-Forderungen	31.936.697.882,09	32.906.380.934,72
9.1 Beteiligung an der EZB	294.367.249,37	276.510.617,00
9.2 Forderungen aus der Ubertragung von Wahrungsreserven	1.180.823.432,72	1.180.823.432,72
9.3 Forderungen aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen ¹	x	x
9.4 Nettoforderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	30.461.507.200,00	31.449.046.885,00
9.5 Sonstige Intra-Eurosystem-Forderungen (netto)	–	–
10 Schwebende Verrechnungen	–	–
11 Sonstige Aktiva	8.955.057.426,04	8.894.899.068,92
11.1 Scheidemunzen des Euro-Wahrungsgebiets	116.448.081,30	121.424.585,82
11.2 Sachanlagen und immaterielle Vermogensgegenstande	175.991.219,77	125.768.446,81
11.3 Sonstiges Finanzanlagevermogen	6.865.862.804,63	6.928.635.285,58
11.4 Neubewertungsposten aus auerbilanziellen Geschaften	–	11.288.237,68
11.5 Rechnungsabgrenzungsposten	890.830.482,40	818.926.055,40
11.6 Sonstiges	905.924.837,94	888.856.457,63
Bilanzsumme	274.908.397.420,23	228.426.020.629,77

¹ Nur fur den EZB-Jahresabschluss relevant.

Passiva

	31. Dezember 2021 <i>in EUR</i>	31. Dezember 2020 <i>in EUR</i>
1 Banknotenumlauf	41.582.593.050,00	38.624.235.600,00
2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	124.649.535.676,22	110.434.278.331,13
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserve-Guthaben)	112.099.535.676,22	100.826.278.331,13
2.2 Einlagefazilität	12.550.000.000,00	9.608.000.000,00
2.3 Termineinlagen	–	–
2.4 Feinsteuerooperationen in Form von befristeten Transaktionen	–	–
2.5 Verbindlichkeiten aus Margenausgleich	–	–
3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet	947.989.663,95	–
4 Verbindlichkeiten aus der Begebung von Schuldverschreibungen¹	×	×
5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	12.596.208.806,99	14.199.458.192,76
5.1 Einlagen von öffentlichen Haushalten	9.267.294.833,81	10.779.409.334,70
5.2 Sonstige Verbindlichkeiten	3.328.913.973,18	3.420.048.858,06
6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	4.001.497.704,39	1.460.872.402,57
7 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	35.145,84	33.232,86
8 Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets	–	–
8.1 Einlagen, Guthaben und sonstige Verbindlichkeiten	–	–
8.2 Verbindlichkeiten aus der Kreditfazilität im Rahmen des WKM II	–	–
9 Ausgleichsposten für vom IWF zugewiesene Sonderziehungsrechte	6.803.578.847,87	2.046.419.510,68
10 Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten	57.148.227.675,87	37.135.019.198,48
10.1 Verbindlichkeiten aus der Übertragung von Währungsreserven ¹	×	×
10.2 Verbindlichkeiten aus der Emission von EZB-Schuldverschreibungen	–	–
10.3 Nettoverbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	–	–
10.4 Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)	57.148.227.675,87	37.135.019.198,48
11 Schwebende Verrechnungen	–	–
12 Sonstige Passiva	1.253.601.247,62	397.879.624,78
12.1 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	14.996.265,10	–
12.2 Rechnungsabgrenzungsposten	1.132.612.877,32	337.623.648,12
12.3 Sonstiges	105.992.105,20	60.255.976,66
13 Rückstellungen	6.977.404.069,77	6.666.596.239,08
14 Ausgleichsposten aus Neubewertung	14.648.961.599,45	13.169.144.567,95
15 Kapital und Rücklagen	4.292.409.460,28	4.291.205.662,81
15.1 Kapital	12.000.000,00	12.000.000,00
15.2 Rücklagen	4.280.409.460,28	4.279.205.662,81
16 Bilanzgewinn	6.354.471,98	878.066,67
Bilanzsumme	274.908.397.420,23	228.426.020.629,77

¹ Nur für den EZB-Jahresabschluss relevant.

Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Geschäftsjahr 2021

	Geschäftsjahr 2021 <i>in EUR</i>	Geschäftsjahr 2020 <i>in EUR</i>
1.1 Zinserträge	2.187.368.123,58	1.805.048.009,44
1.2 Zinsaufwendungen	-2.097.243.232,59	-1.430.881.624,79
1 Nettozinsergebnis	90.124.890,99	374.166.384,65
2.1 Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen	392.523.737,62	-99.165.110,45
2.2 Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen	-219.142.580,31	-309.717.004,73
2.3 Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für finanzielle Risiken	-220.000.000,00	71.830.556,17
2 Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen	-46.618.842,69	-337.051.559,01
3.1 Erträge aus Gebühren und Provisionen	10.169.889,56	9.531.478,20
3.2 Aufwendungen aus Gebühren und Provisionen	-8.705.383,39	-7.160.956,35
3 Nettoergebnis aus Gebühren und Provisionen	1.464.506,17	2.370.521,85
4 Erträge aus Beteiligungen	92.356.017,95	123.412.089,84
5 Nettoergebnis aus monetären Einkünften	284.289.405,39	201.964.075,57
6 Sonstige Erträge	90.379.898,33	62.888.979,48
Nettoerträge insgesamt	511.995.876,14	427.750.492,38
7 Personalaufwendungen	-164.684.776,39	-160.840.950,02
8 Aufwendungen für Altersvorsorgen	-129.028.682,76	-135.025.884,97
9 Sachaufwendungen	-80.587.825,27	-82.898.126,91
10 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-13.115.960,49	-12.749.657,49
11 Aufwendungen für Banknoten	-23.867.604,36	-14.743.837,44
12 Sonstige Aufwendungen	-6.568.098,51	-11.732.239,16
Aufwendungen insgesamt	-417.852.947,78	-417.990.695,99
Geschäftliches Ergebnis	94.142.928,36	9.759.796,39
13 Körperschaftsteuer	-23.537.684,09	-3.500,00
Jahresüberschuss	70.605.244,27	9.756.296,39
14 Zuführung zur Pensionsreserve und Gewinnanteil des Bundes	-64.250.772,29	-8.878.229,72
15 Bilanzgewinn	6.354.471,98	878.066,67

Anhang zum Jahresabschluss 2021

Generelle Bemerkungen zum Jahresabschluss

Rechtliche Grundlagen

Die Bilanz sowie die Gewinn-und-Verlust-Rechnung (GuV) sind gemäß § 67 Abs. 2 Nationalbankgesetz 1984¹ (NBG), Bundesgesetzblatt (BGBl.) Nr. 50/1984 idgF, unter Heranziehung der vom Rat der Europäischen Zentralbank (EZB-Rat) gemäß Artikel 26.4 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ESZB/EZB-Satzung) erlassenen Vorschriften aufzustellen. Die ESZB-Rechnungslegungsrichtlinien² wurden von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) übernommen und werden im vorliegenden Jahresabschluss in ihrer Gesamtheit angewendet. Sofern diese Vorschriften keine Vorgaben enthalten, gelten die in § 67 Abs. 2 zweiter Satz NBG angeführten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und gemäß § 67 Abs. 3 NBG ergänzend die Bestimmungen des Dritten Buchs des Unternehmensgesetzbuchs (UGB). Ausnahmen bestehen u. a. hinsichtlich der Nichtanwendbarkeit des § 199 UGB (Haftungsverhältnisse) und der §§ 244 ff. UGB (Konzernabschluss). § 68 Abs. 3 NBG nimmt auch spezifische Lageberichtsangaben des § 243 UGB von der Anwendung aus. Aufgrund § 72 NBG kann es zu keinen Differenzen zwischen unternehmens- und steuerrechtlichen Wertansätzen für die OeNB kommen.

Gliederung der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die Gliederung der Bilanz und der GuV richtet sich im vorliegenden Jahresabschluss nach der im EZB-Rat beschlossenen Struktur. Da im Eurosystem-Bilanzschema keine außerbilanziellen Posten enthalten sind, werden solche Positionen als in der Bilanz nicht ausgewiesene Posten geführt und dargestellt (siehe *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten*). Im

Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Umbenennung des GuV-Postens 2.2 von *Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen* in *Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen*, da erstmalig in diesem GuV-Posten – neben Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen – auch Aufwendungen aus Beteiligungen ausgewiesen werden.

Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze

Die von der OeNB für die Erstellung ihres Jahresabschlusses angewendeten Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze, die im gesamten Eurosystem Anwendung finden, sind unionsrechtlich harmonisierte Rechnungslegungsprinzipien und richten sich nach international anerkannten Bilanzierungsstandards. Die allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätze sind: Bilanzwahrheit, Bilanzklarheit, Bilanzvorsicht, Stichtagsbezogenheit, Wesentlichkeit, Unternehmensfortführung, Periodenabgrenzung, Stetigkeit und Vergleichbarkeit.

Erfassungszeitpunkt

Die Erfassung von Fremdwährungsgeschäften, von in Fremdwährung denominierten Finanzinstrumenten sowie von damit zusammenhängenden Rechnungsabgrenzungsposten hat nach der wirtschaftlichen Betrachtungsweise (am Abschlusstag des Geschäfts) zu erfolgen. Ausgenommen davon sind Wertpapiergeschäfte (inklusive Aktieninstrumente) in Fremdwährung, die auf Grundlage des Zahlungszeitpunkts (Erfüllungstags) erfasst werden können. Die damit zusammenhängenden angefallenen Zinsen einschließlich Auf- oder Abschlag werden taggenau ab dem Kassa-Abrechnungstag erfasst. Die Erfassung von auf Euro lautenden Transaktionen, Finanzinstrumenten und damit zusammenhängenden Rechnungsabgrenzungsposten kann entweder am Abschlusstag oder am Erfüllungstag durchgeführt werden.

¹ Das NBG wurde zuletzt mit Wirksamkeit zum 14. August 2018 geändert (BGBl. I Nr. 61/2018).

² Leitlinie der EZB vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34), zuletzt geändert am 11. November 2021 (EZB/2021/51).

Fremdwährungstransaktionen ohne vereinbarten Wechselkurs zur Bilanzwährung werden mit dem jeweils aktuellen Euro-Kurs erfasst.

Bewertungsansatz

Zum Jahresende sind aktuelle Marktkurse bzw. -preise zur Bewertung heranzuziehen. Dies gilt sowohl für die bilanzwirksamen Posten als auch für die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Werte.

Die Bewertung von Fremdwährungsbeständen umfasst die gesamte Position in einer Währung (einschließlich außerbilanzieller Geschäfte). Darüber hinaus werden Bestände an Sonderziehungsrechten (SZR) einschließlich bestimmter einzelner Fremdwährungsbestände, die zur Absicherung des SZR-Währungsrisikos dienen, als ein Bestand behandelt. Die im Rahmen der Eigenmittelveranlagung als *Sonstiges Finanzanlagevermögen* gehaltenen Devisen werden als eine eigene Währungsposition geführt. In Fremdwährung denominierte Aktieninstrumente (Aktien und Aktienfonds), die im *Sonstigen Finanzanlagevermögen* auszuweisen sind, werden ebenso in einer separaten Währungsposition geführt.

Bei Wertpapieren und Fondsanteilen umfasst die Neubewertung die jeweilige Position in einer Wertpapiergattung, d. h. alle Wertpapiere mit derselben internationalen Wertpapier-Kennnummer.

Der aktuelle Bestand an Wertpapieren für geldpolitische Zwecke (Schuldverschreibungen) ist zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bilanzieren und unterliegt der Werthaltigkeitsprüfung. Marktfähige Wertpapiere (außer Wertpapiere, die gegenwärtig für geldpolitische Zwecke oder bis zur Endfälligkeit³ gehalten werden) und vergleichbare Vermögenswerte sind entweder zum Marktpreis oder auf Grundlage der Renditenstrukturkurve am Bilanzstichtag auf Einzelwertbasis zu bewerten. In Wertpapieren eingebettete Optionen werden nicht separat bewertet. Für das abgelaufene

Geschäftsjahr wurden die Marktpreise vom 31. Dezember 2021 herangezogen.

Bis zur Endfälligkeit gehaltene marktfähige Wertpapiere und nicht marktfähige Wertpapiere werden zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten bilanziert und unterliegen der Werthaltigkeitsprüfung. Illiquide Eigenkapitalinstrumente und sonstige als dauerhafte Anlage gehaltene Eigenkapitalinstrumente werden zu Anschaffungskosten bilanziert und unterliegen der Werthaltigkeitsprüfung.

Der Wertansatz von Beteiligungen richtet sich nach dem jeweiligen Substanzwert jeder Gesellschaft.

Erfolgsermittlung

Realisierte Gewinne und Verluste können nur bei Transaktionen entstehen, die zu einer Verminderung einer Wertpapier- oder Währungsposition führen. Sie ergeben sich aus dem Vergleich des Transaktionswertes mit dem nach der Durchschnittsmethode ermittelten Anschaffungswert und müssen in der GuV erfasst werden.

Buchmäßige Gewinne und Verluste entstehen bei der Neubewertung durch Vergleich des Marktpreises mit dem nach der Durchschnittsmethode ermittelten Anschaffungswert. Buchmäßige Gewinne dürfen nicht erfolgswirksam vereinnahmt werden. Sie sind auf einem passivisch ausgewiesenen Neubewertungskonto zu buchen. Buchmäßige Verluste werden gegen Buchgewinne der Vorperioden auf dem entsprechenden Neubewertungskonto aufgerechnet, darüber hinausgehende Verluste in die GuV eingestellt. Eine nachträgliche Umkehrung durch buchmäßige Gewinne, die in Folgejahren erzielt werden, ist nicht möglich. Buchmäßige Verluste aus einem Wertpapier oder einer Währung werden nicht mit buchmäßigen Gewinnen aus anderen Wertpapieren oder anderen Währungen saldiert (Netting-Verbot).

Bei unter oder über pari erworbenen Wertpapieren wird der Differenzbetrag zum Nomi-

³ Das sind Wertpapiere mit fixen oder bestimmbaren Rückzahlungen und einer fixen Endfälligkeit, welche die OeNB beabsichtigt, bis zur Endfälligkeit zu halten.

nalwert als Teil des Zinsergebnisses berechnet und über die Restlaufzeit des Wertpapiers erfolgswirksam (de-)amortisiert.

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen bewertet. Planmäßige Abschreibungen werden grundsätzlich, beginnend mit dem auf die Anschaffung folgenden Quartal, linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer vorgenommen. Ausgenommen sind Zugänge von Streichinstrumenten, von Kunstgegenständen und zur Sammlung des Geldmuseums. Diese werden zu Anschaffungskosten aktiviert und es erfolgt keine lineare Abschreibung, da sie keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt. Eine Zuschreibung auf die fortgeschriebenen Anschaffungskosten

bei Wegfall der Abwertungsgründe wird den ESZB-Rechnungslegungsvorschriften entsprechend nicht vorgenommen. Die Abschreibungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Realisierte Gewinne und Verluste sowie Bewertungsdifferenzen und deren Behandlung im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Die realisierten Gewinne und Verluste sowie die Bewertungsdifferenzen sind in Tabelle 2 dargestellt.

Banknotenumlauf, Intra-Eurosystem-Salden und vorläufige EZB-Gewinnausschüttung

Banknotenumlauf

Die Ausgabe der Euro-Banknoten erfolgt durch die EZB und die nationalen Zentralbanken der 19 Länder des Euroraums, die zusammen das Eurosystem bilden. Der in der Bilanz der OeNB (und der anderen Zentralbanken des Eurosystems) anteilig auszuweisende Euro-Banknotenumlauf wird rechnerisch mit dem dafür vereinbarten eurosysteminternen Banknotenverteilungsschlüssel⁴ ermittelt, und zwar jeweils zum letzten Geschäftstag jedes Monats.

Vom Gesamtwert der ausgegebenen Euro-Banknoten (logistischer Banknotenumlauf) hält die EZB 8 %, während die restlichen 92 % auf die nationalen Zentralbanken gemäß ihrem Anteil am Kapital der EZB verteilt werden. Der

Tabelle 1

Vermögensgegenstand	Abschreibungsdauer
EDV-Hardware und -Software, Fahrzeuge	4 Jahre
Immaterielle Vermögensgegenstände	5 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Einrichtung	10 Jahre
Gebäude	25 Jahre
Sachanlagen im Wert von unter 10.000 EUR inklusive Umsatzsteuer (geringwertige Vermögensgegenstände)	Abschreibung im Anschaffungsjahr

Tabelle 2

	Realisierte Gewinne GuV-Posten 2.1	Realisierte Verluste GuV-Posten 2.1	Buchmäßige Verluste GuV-Posten 2.2	Veränderung der buchmäßigen Gewinne Passivposten 14
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR
Gold	–	–	–	+590.529
Fremdwährungen	110.773	6.385	41.777	+510.713
Wertpapiere	326.288	38.153	169.501	+242.923
Beteiligungen der Eigenmittelveranlagung	–	–	–	+10.079
Insgesamt	437.061	44.538	211.277	+1.354.243

⁴ Der Banknoten-Verteilungsschlüssel ist jener Prozentsatz, der sich nach Abzug des EZB-Anteils (8 %) am Gesamtwert der ausgegebenen Euro-Banknoten ergibt, indem der Kapitalschlüssel auf den Anteil der ausgegebenen Euro-Banknoten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems (92 %) angewandt wird.

OeNB-Anteil am Gesamtwert des Euro-Banknotenumlaufs wird in der Bilanz im Passivposten 1 *Banknotenumlauf* ausgewiesen.

Die Differenz zwischen dem ermittelten Anteil der OeNB und ihrem Anteil am logistischen Banknotenumlauf ergibt eine verzinsliche Intra-Eurosystem-Forderung oder Intra-Eurosystem-Verbindlichkeit. Überwiegt der logistische Banknotenumlauf, weist die OeNB entsprechende *Nettoverbindlichkeiten aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems* aus; überwiegt der nach dem Banknoten-Verteilungsschlüssel ermittelte Wert, ergeben sich entsprechende Nettoforderungen.

Damit sich mit der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels die Gewinnsituation der einzelnen nationalen Zentralbanken im Vergleich zu den Werten vor der Euro-Bargeldeinführung nicht maßgeblich ändert, gilt für die daraus resultierenden Intra-Eurosystem-Salden in den ersten fünf Jahren nach der Einführung eine Einschleifregelung. Zu diesem Zweck wird die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Banknotenumlauf jeder nationalen Zentralbank im Referenzzeitraum und dem errechneten Durchschnittswert auf Basis des Banknoten-Verteilungsschlüssels berechnet. Diese Differenz wird mit einem jährlich sinkenden Faktor ausgeglichen, bis ab dem sechsten Jahr nach der Bargeldumstellung der Ertrag aus dem Banknotenumlauf (Seigniorage) nur noch auf Basis des Banknoten-Verteilungsschlüssels verteilt wird. Im Berichtsjahr gab es keine Anpassungen. Die letzte Einschleifphase endete mit Jahresende 2020.

Die Zinserträge und -aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Salden werden über die EZB verrechnet und im GuV-Posten 1 *Nettozinsergebnis* erfasst. Im Berichtsjahr fielen keine Zinsen an, weil der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte ganzjährig 0 % betrug.

Intra-Eurosystem-Salden

Intra-Eurosystem-Salden fallen in erster Linie bei grenzüberschreitenden Zahlungen innerhalb der Europäischen Union (EU) an, die in Zentralbankgeld in Euro abgewickelt werden. Die Abwicklung erfolgt hauptsächlich im

Rahmen des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2)-Zahlungsverkehrs. Im Zuge dessen gehen die Zentralbanken der EU-Länder bilaterale Forderungen oder Verbindlichkeiten auf ihren TARGET2-Konten ein. Die bilateralen Salden werden täglich verrechnet und auf die EZB übertragen, sodass jede nationale Zentralbank nur eine bilaterale Nettoposition – nämlich gegenüber der EZB – ausweist. Die Intra-Eurosystem-Salden der OeNB gegenüber der EZB im Rahmen des TARGET2-Zahlungsverkehrs sowie sonstige auf Euro lautende Intra-Eurosystem-Salden (z. B. vorläufige Gewinnausschüttung der EZB an die nationalen Zentralbanken, Verteilung der monetären Einkünfte) werden in der Bilanz der OeNB saldiert unter Passivposten 10.4 *Sonstige Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten (netto)* ausgewiesen. Intra-ESZB-Salden gegenüber nicht dem Eurosystem angehörenden nationalen Zentralbanken, die außerhalb des TARGET2-Zahlungsverkehrs anfallen, werden als *Forderungen oder Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets* erfasst.

Intra-Eurosystem-Forderungen aus der EZB-Beteiligung der OeNB werden in der Bilanz unter Aktivposten 9.1 *Beteiligung an der EZB* ausgewiesen.

Intra-Eurosystem-Forderungen, die aus der Übertragung von Währungsreserven der OeNB an die EZB im Rahmen ihres Beitritts zum Eurosystem resultieren, werden unter Aktivposten 9.2 *Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven in Euro* erfasst.

Intra-Eurosystem-Salden, die aus der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels resultieren, werden saldiert unter Aktivposten 9.4 *Nettoforderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems* ausgewiesen.

Vorläufige EZB-Gewinnausschüttung

Laut Beschluss des EZB-Rats werden die Seigniorage der EZB aus ihrem 8-prozentigen Anteil am Euro-Banknotenumlauf sowie der Ertrag, den die EZB mit den Wertpapierbeständen erzielt hat, die sie im Rahmen des

- Programms für die Wertpapiermärkte (Securities Markets Programme, SMP),
- dritten Programms zum Ankauf gedeckter Schuldverschreibungen (Third Covered Bond Purchase Programme, CBPP3),
- Ankaufprogramms für forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset-Backed Securities Purchase Programme, ABSPP),
- Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (Public Sector Purchase Programme, PSPP) und
- Pandemie-Notfallankaufprogramms (Pandemic Emergency Purchase Programme, PEPP)

hält, im darauffolgenden Jänner in Form einer vorläufigen Gewinnausschüttung verteilt, sofern der EZB-Rat keinen gegenteiligen Beschluss fasst. Diese Erträge werden nur zur Gänze ausgeschüttet, wenn sie unter dem jährlichen Nettogewinn der EZB liegen und der EZB-Rat keine Zuführung zur Rückstellung für finanzielle Risiken beschließt. Auf Beschluss des EZB-Rats kann das im Jänner auszuschüttende Einkommen aus dem Euro-Banknotenumlauf um die Kosten der EZB für die Banknotenausgabe und -bearbeitung gekürzt werden.

Der von der EZB an die OeNB ausgeschüttete Betrag ist im GuV-Posten 4 *Erträge aus Beteiligungen* ausgewiesen.

Risikovorsorgen für finanzielle Risiken und Mittel zur Verlustabdeckung

Die OeNB-Risikovorsorgen untergliedern sich in die Risikovorsorgen für finanzielle Risiken sowie die Mittel zur Verlustabdeckung. Sie sind Bestandteile des Net Equity der OeNB, welches in Tabelle 5 dargestellt ist. Die Risikorückstellung wird gemäß den ESZB-Rechnungslegungsvor-

schriften gebildet und dient als Vorsorge zur Bedeckung von finanziellen Risiken (das sind Markt-, Liquiditäts- und Kreditrisiken). Sie zählt gemäß EZB-Definition zu den zentralbank-spezifischen Rückstellungen mit Rücklagencharakter.

Die Risiken werden als Bandbreite dargestellt, die einerseits eine Baseline-Variante enthält, welche die aktuelle Risikolage abbildet, und andererseits eine Stressvariante umfasst, um auf typische Stressphasen innerhalb des Investmenthorizonts vorbereitet zu sein. Alle Risikokennzahlen werden als Expected Shortfall (ES) mit einem Konfidenzniveau von 99 % sowie unter Verwendung eines Zeithorizonts von einem Jahr dargestellt. Dieser methodisch als begründete Schätzung ermittelten Risikobandbreite werden die vorhandenen Risikodeckungsmassen gegenübergestellt, die neben den finanziellen Risikovorsorgen auch Fremdwährungs- und Wertpapier-Neubewertungskonten umfassen. Hierbei wird dem Netting-Verbot Rechnung getragen, indem vorhandene Neubewertungskonten nur zur Deckung des jeweils korrespondierenden Risikos angesetzt werden.

Dem Gesamtbedeckungsgrundsatz der OeNB Rechnung tragend sind alle finanziellen Risiken den dafür vorgesehenen finanziellen Vorsorgen gegenüberzustellen. Die finanziellen Risiken gemäß Stressvariante zum Jahresultimo beliefen sich auf 7.610.297 Tsd EUR, dabei waren die wesentlichsten Risikotreiber die Eigenveranlagung der OeNB und die Geldpolitik. Demgegenüber stehen Risikodeckungsmassen in Höhe von 7.826.242 Tsd EUR.

Die Risikovorsorgen für finanzielle Risiken und die Mittel zur Verlustabdeckung sind in Tabelle 3 dargestellt.

Tabelle 3

	31.12.2020 in Tsd EUR	Zunahme in Tsd EUR	Abnahme in Tsd EUR	31.12.2021 in Tsd EUR
I. Risikovorsorgen für finanzielle Risiken				
P 15.2 Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken	1.973.263	–	–	1.973.263
P 13 Risikorückstellung (Rückstellung mit Rücklagencharakter)	4.178.169	+220.000	–	4.398.169
	6.151.432	+220.000	–	6.371.432
II. Mittel zur Verlustabdeckung				
P 15.2 Gewinnglättungsrücklage	148.422	+278	–	148.700
P 15.2 Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft				
Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung ¹	1.452.900	–	–	1.452.900
Originärer Jubiläumsfonds	40.000	–	–	40.000
	1.641.322	+278	–	1.641.600
Insgesamt	7.792.754	+220.278	–	8.013.032

Anmerkung: P = Passiva.

¹ Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung.

Nahestehende Unternehmen und Personen

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB ist eine Angabe im Anhang zum Jahresabschluss vorgesehen, sofern Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen („related parties“) für den Jahresabschluss wesentlich sind und unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wurden. In der OeNB sind ein entsprechendes Berichtswesen und interne Kontrollmaßnahmen etabliert.

Sofern von der OeNB im Jahr 2021 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen durchgeführt wurden, erfolgten diese zu marktüblichen Konditionen.

Die OeNB förderte im Geschäftsjahr 2021 Wirtschaftsforschungsinstitute (Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung Wien (WIFO), Institut für Höhere Studien (IHS), Wiener Institut für Internationale Wirtschaftsvergleiche (wiiw)) sowie wirtschaftspolitische Bildungseinrichtungen (Österreichische Gesellschaft für Europapolitik (ÖGfE), Joint Vienna Institute (JVI), Stiftung für Wirtschaftsbildung) mit insgesamt 5.464 Tsd EUR (2020: 5.445 Tsd EUR).

Angaben gemäß Abschnitt 9.2 Corporate Governance Kodex der OeNB

Die Beziehungen der OeNB zum Anteilseigner und zu den Mitgliedern des Direktoriums

sowie des Generalrates entsprechen den gesetzlichen und statutarischen Vorgaben (zu den Angaben gemäß § 238 Abs. 1 Z 12 UGB siehe *Nahestehende Unternehmen und Personen*).

Die Republik Österreich ist Alleineigentümerin der OeNB. Gemäß § 69 Abs. 3 NBG ist ein 90-prozentiger Anteil des Bundes am verbleibenden Reingewinn der OeNB (nach KöSt) sowie gemäß Beschluss der Generalversammlung zusätzlich vom restlichen Teil des Reingewinns eine Dividende bis 10 % des Anteils am Grundkapital vorgesehen.

Kreditgewährungen in Form von Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen an Dienstnehmende der OeNB sind im Aktivposten 11.6 *Sonstiges* ausgewiesen.

Die Vergütungen der Mitglieder des Direktoriums und der Mitglieder des Generalrates sind im GuV-Posten 7 *Personalaufwendungen* erfasst.

Im Jahr 2021 wurden keine Geschäfte zwischen Mitgliedern des Direktoriums und der OeNB abgeschlossen, die nicht deren Tätigkeit als Mitglieder des Direktoriums direkt betreffen.

Außerhalb von deren Tätigkeiten als Mitglieder des Generalrates existieren keine Dienstleistungs- und Werkverträge von Mitgliedern des Generalrates mit der OeNB.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Das Geschäftsjahr 2021 war weiterhin von der COVID-19-Pandemie geprägt. Der EZB-Rat hat im Laufe des Jahres 2020 umfangreiche Maßnahmen im Bereich der Geldpolitik beschlossen, um den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschaft des Euroraums entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen wurden im Geschäftsjahr 2021 fortgeführt. Auch die OeNB hat im Rahmen ihrer Eurosystem-Aufgaben an deren Umsetzung teilgenommen, was sich in der Bilanz und der GuV widerspiegelt.

Es ergaben sich keine Auswirkungen auf die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie auf den Grundsatz der Unternehmensfortführung.

Die OeNB hat weder Förderungen (wie z. B. Kurzarbeit, Fixkostenzuschuss oder Investitionsprämien) noch Stundungen oder Schuld-nachlässe im Zusammenhang mit COVID-19 in Anspruch genommen.

Nettowährungsposition der OeNB

Die Nettowährungsposition der OeNB ist in Tabelle 4 dargestellt.

Net Equity

Die Definition des Net Equity richtet sich für die nationalen Zentralbanken des Eurosystems nach der Darstellung der EZB (Tabelle 5).

Tabelle 4

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Gold und Goldforderungen	14.488.739	13.898.210	+590.529	+4,2
Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets	15.494.813	10.912.864	+4.581.950	+42,0
Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet	1.163.866	771.906	+391.960	+50,8
Sonstige Aktiva	27.115	36.193	-9.079	-25,1
<i>abzüglich:</i>				
Verbindlichkeiten in Fremdwährung gegenüber Ansässigen im Euro-Währungsgebiet	35	33	+2	+5,8
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte	6.803.579	2.046.420	+4.757.159	n.a.
Sonstige Passiva	638	422	+216	+51,1
Ausgleichsposten aus Neubewertung ¹	19.571	56.052	-36.482	-65,1
	24.350.710	23.516.246	+834.465	+3,5
In der Bilanz nicht ausgewiesen (per saldo)	-203.073	-253.221	-50.148	-19,8
Insgesamt	24.147.638	23.263.025	+884.613	+3,8

¹ Resultiert aus der Wertsteigerung von Wertpapieren und außerbilanziellen Geschäften in Fremdwährung als Folge der Bewertung zum Bilanzstichtag.

Tabelle 5

	31.12.2020 in Tsd EUR	Zunahme in Tsd EUR	Abnahme in Tsd EUR	31.12.2021 in Tsd EUR
P 13 Risikorückstellung (mit Rücklagencharakter)	4.178.169	+220.000	-	4.398.169
P 14 Ausgleichsposten aus Neubewertung ¹	13.169.145	+1.479.817	-	14.648.962
P 15.1 Kapital	12.000	-	-	12.000
P 15.2 Rücklagen				
Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken	1.973.263	-	-	1.973.263
Gewinnglättungsrücklage	148.422	+278	-	148.700
Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft				
Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung	1.452.900	-	-	1.452.900
Originärer Jubiläumsfonds	40.000	-	-	40.000
Net Equity	20.973.899	+1.700.095	-	22.673.994

Anmerkung: P = Passiva.

¹ Die Bewertungsgewinne können nur zum Ausgleich künftiger Bewertungsverluste in den entsprechenden Bewertungseinheiten (Netting-Verbot) verwendet oder durch Transaktionen bei den entsprechenden Beständen realisiert werden.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Aktiva

1 Gold und Goldforderungen

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	14.488.739	
31.12.2020	13.898.210	
Veränderung	+590.529	(+4,2 %)

Der Goldbestand beläuft sich per 31. Dezember 2021 auf 9.002.107,528 Unzen Feingold (ozf) oder 279.996,84 Kilogramm Feingold (kgf). Aufgrund der Bewertung zum 31. Dezember 2021 mit 1.609,483 EUR/ozf (das sind 51.746,08 EUR/kgf) erhöhte sich der Bilanzwert auf 14.488.739 Tsd EUR.

2 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	15.494.813	
31.12.2020	10.912.864	
Veränderung	+4.581.950	(+42,0 %)

Der Aktivposten 2.1 *Forderungen an den IWF* ist in Tabelle 6 ersichtlich.

Die Erhöhung der österreichischen Quote in Höhe von 225.304 Tsd EUR ist zur Gänze auf die Bewertung und Effekte aus realisierten Kursdifferenzen und Buchwertangleichungen zurückzuführen. Der nicht abberufene Teil der Quote hat sich durch Gutschriften (Rückzah-

lungen) und Anlastungen (wie z. B. Ziehungen) des IWF um 165.757 Tsd EUR verringert, gleichzeitig kommt es zu einer Zunahme aufgrund der Bewertung und Effekten aus realisierten Kursdifferenzen und Buchwertangleichungen um 171.479 Tsd EUR. Im Jahr 2021 hat die Forderung aus der Beteiligung am IWF somit um 219.581 Tsd EUR auf 1.208.419 Tsd EUR (2020: 988.838 Tsd EUR) zugenommen.

Die Verzinsung der IWF-Beteiligung erfolgt auf Basis der sich wöchentlich ändernden Remunerationsrate, die sich im abgelaufenen Kalenderjahr – in gleicher Höhe wie der SZR-Zinssatz – zwischen 0,050 % und 0,115 % p. a. bewegte.

Der Bestand an SZR⁵ steht zum 31. Dezember 2021 mit 6.745.811 Tsd EUR (5.458.218 Tsd SZR) zu Buche. Die im Jahr 2021 eingetretene Zunahme um per saldo 4.757.285 Tsd EUR ist im Wesentlichen auf die allgemeine unentgeltliche SZR-Zuteilung (+4.560.814 Tsd EUR), SZR-Bewertung (+299.291 Tsd EUR), Realisate und Buchwertangleichungen (–105.476 Tsd EUR), Zinsabrechnungen und Remuneration der Beteiligung am IWF (+585 Tsd EUR) sowie eine Ausschüttung im Zusammenhang mit der Entschuldung des Sudans (+12.945 Tsd EUR) zurückzuführen. Demgegenüber wurden SZR-Verkäufe im Ausmaß von 10.875 Tsd EUR durchgeführt.

Eine Verpflichtung zur entgeltlichen Übernahme von SZR besteht den Fondsstatuten zufolge so lange, bis der SZR-Bestand das Dreifache der unentgeltlich zugeteilten SZR (siehe

Tabelle 6

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Österreichische Quote im Gegenwert von 3.932,0 Mio SZR ¹	4.859.559	4.634.255	+225.304	+4,9
abzüglich: Nicht abberufener Teil der Quote	3.651.140	3.645.417	+5.723	+0,2
Forderung aus der Beteiligung am IWF	1.208.419	988.838	+219.581	+22,2
Bestand an SZR	6.745.811	1.988.526	+4.757.285	n.a.
Sonstige Forderungen gegen den IWF	52.988	102.390	–49.402	–48,2
Insgesamt	8.007.218	3.079.754	+4.927.464	+160,0

¹ Die OeNB hat gemäß BGBl. Nr. 309/1971 zur Gänze die Quote der Republik Österreich für eigene Rechnung übernommen.

⁵ Gemäß BGBl. Nr. 440/1969 ist die OeNB ermächtigt, für eigene Rechnung, aber im Namen der Republik Österreich am System der SZR teilzunehmen und die unentgeltlich zugeteilten bzw. entgeltlich erworbenen SZR in ihre Aktiva einzustellen.

Passivposten 9 *Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte*) beträgt. Am 23. August 2021 erfolgte die vierte allgemeine unentgeltliche SZR-Zuteilung durch den IWF. Daraus resultiert eine Erhöhung der unentgeltlich zugeordneten SZR von 1.736.314 Tsd SZR um 3.768.645 Tsd SZR auf 5.504.959 Tsd SZR bzw. 6.803.579 Tsd EUR (2020: 1.736.314 Tsd SZR bzw. 2.046.420 Tsd EUR). Die Verpflichtung zur entgeltlichen Übernahme, der im Fall der Inanspruchnahme eine gleich hohe Forderung gegenübersteht, wird in *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten* dargestellt.

Unter den Sonstigen Forderungen gegen den IWF werden die Leistung österreichischer Beiträge im Rahmen der New Arrangements to Borrow (NAB) und bilaterale Verträge mit dem IWF ausgewiesen.

Die NAB in ihrer gültigen Form traten am 1. Jänner 2021 mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2025 in Kraft. Seither beläuft sich der Kreditrahmen auf höchstens 3.636.980 Tsd SZR bzw. 4.494.944 Tsd EUR. Dies entspricht dem bundesgesetzlichen Höchststrahmen.⁶ Bis 31. Dezember 2020 war ein Kreditrahmen von bis zu 1.818.490 Tsd SZR vereinbart.

Die OeNB wurde im Rahmen der NAB bisher mit insgesamt 637.400 Tsd SZR in Anspruch genommen. Dem stehen Rückzahlungen in Höhe von 594.526 Tsd SZR gegenüber. Dies ergibt zum Jahresultimo einen Bilanzstand per saldo von 42.874 Tsd SZR im Gegenwert von 52.988 Tsd EUR.

Für den derzeit nicht in Anspruch genommenen Teil der NAB ist zum 31. Dezember 2021 eine Eventualverpflichtung gegenüber dem IWF für eine mögliche entgeltliche Inanspruchnahme durch den IWF, der im Fall der Inanspruchnahme eine gleich hohe Forderung gegenübersteht, eingestellt (siehe *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten*).

Die OeNB ist gemäß BGBl. I Nr. 101/2013 ermächtigt, im Rahmen eines bilateralen Vertrags dem IWF eine zeitlich begrenzte Kreditlinie im Umfang von maximal 6,13 Mrd EUR zur Verfügung zu stellen. Mit 1. Jänner 2021 trat ein neuer bilateraler Vertrag mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2023 in Kraft. Dieser kann einmalig um ein Jahr verlängert werden. Die Höhe dieser Kreditlinie wurde auf maximal 2,6 Mrd EUR (2,1 Mrd SZR) abgesenkt. Bislang fand keine Inanspruchnahme durch den IWF statt.

Es besteht eine Eventualverpflichtung für eine mögliche entgeltliche Inanspruchnahme durch den IWF, der im Fall der Inanspruchnahme eine gleich hohe Forderung gegenübersteht (siehe *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten*).

Der Aktivposten 2.2 *Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen, Auslandskredite und sonstige Auslandsaktiva* ist in Tabelle 7 ersichtlich.

3 Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet

Die *Forderungen in Fremdwährung an Ansässige im Euro-Währungsgebiet* sind in Tabelle 8 enthalten.

Tabelle 7

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung	
			in Tsd EUR	in %
Wertpapiere	7.349.651	7.400.770	-51.119	-0,7
Guthaben bei Banken	137.945	432.340	-294.396	-68,1
Insgesamt	7.487.596	7.833.110	-345.514	-4,4

Tabelle 8

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung	
			in Tsd EUR	in %
Wertpapiere	960.755	518.667	+442.088	+85,2
Guthaben bei Banken	203.110	253.239	-50.129	-19,8
Insgesamt	1.163.866	771.906	+391.960	+50,8

⁶ BGBl. I Nr. 137/2020 vom 22. Dezember 2020.

4 Forderungen in Euro an Ansässige außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Die Zusammensetzung des Aktivpostens 4.1 *Guthaben bei Banken, Wertpapieranlagen und Kredite* ist in Tabelle 9 dargestellt.

Aufgrund der Werthaltigkeit der Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, war – wie im Vorjahr – keine Wertminderung zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Bilanzierung der übrigen Wertpapiere erfolgte zum Marktpreis.

5 Forderungen in Euro aus geldpolitischen Operationen an Kreditinstitute im Euro-Währungsgebiet

In diesem Bilanzposten sind die zur Liquiditätsbereitstellung durchgeführten Geschäfte dargestellt (Tabelle 10).

Einkünfte aus der gemeinsamen Geldpolitik werden im Eurosystem geteilt (siehe GuV-Posten 5 *Nettoergebnis aus monetären Einkünften*). Sofern Verluste aus geldpolitischen Operationen auftreten, sind diese basierend auf Artikel 32.4 der ESZB/EZB-Satzung gemäß den im Geschäftsjahr des Verlusts geltenden Kapitalanteilen an der EZB per Beschluss des EZB-Rats vollständig unter den nationalen Zentralbanken des Eurosystems aufzuteilen.

Zu Verlusten kommt es dann, wenn Geschäftspartner ausfallen und die Verwertung der von ihnen gestellten Sicherheiten die Außenstände nicht abdeckt. Bestimmte Sicherheiten, welche die nationalen Zentralbanken nach eigenem Ermessen akzeptieren können, sind auf Beschluss des EZB-Rats vom Risikoausgleich innerhalb des Eurosystems ausgeschlossen.

5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte

Die *Hauptrefinanzierungsgeschäfte* dienen der wöchentlichen Liquiditätszufuhr an Kreditinstitute im Eurosystem. Sie werden mit einer Laufzeit von normalerweise einer Woche und in der Regel im Rahmen von Standardtendern⁷ durchgeführt und seit Oktober 2008 als Mengentender mit voller Zuteilung abgewickelt. Sie spielen eine Schlüsselrolle im Hinblick auf das Ziel, das Zinsniveau und die Marktliquidität zu steuern und Signale bezüglich des geldpolitischen Kurses zu setzen.

Der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte beträgt seit 16. März 2016 0 % p. a.⁸

5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte

Zweck der *längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte* ist es, die Geschäftspartner zusätzlich zu den Hauptrefinanzierungsgeschäften längerfristig mit

Tabelle 9

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Wertpapiere	187.320	889.999	-702.680	-79,0
Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden	100.203	125.348	-25.145	-20,1
Insgesamt	287.523	1.015.348	-727.825	-71,7

Tabelle 10

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
5.1 Hauptrefinanzierungsgeschäfte	15.000	90.000	-75.000	-83,3
5.2 Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte	87.410.540	67.121.130	+20.289.410	+30,2
Insgesamt	87.425.540	67.211.130	+20.214.410	+30,1

⁷ Leitlinie der EZB vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60), zuletzt geändert am 6. Mai 2021 (EZB/2021/23).

⁸ Beschluss des EZB-Rats vom 10. März 2016.

Liquidität zu versorgen. Im Jahr 2021 wurden Refinanzierungsgeschäfte mit einer Laufzeit von drei Monaten durchgeführt, und zwar als Mengentender mit voller Zuteilung. Zum Bilanzstichtag waren davon keine ausständig.

Für *längerfristige Refinanzierungsgeschäfte* kommt grundsätzlich der Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte zur Anwendung. Ausgenommen sind die nachfolgend näher beschriebenen Refinanzierungsgeschäfte.

Längerfristige Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäfte (PELTROs)

Aufgrund der COVID-19-Pandemie beschloss der EZB-Rat am 30. April 2020 beginnend mit 21. Mai 2020 die Durchführung einer neuen Reihe von sieben zusätzlichen längerfristigen Refinanzierungsgeschäften, den sogenannten längerfristigen Pandemie-Notfallrefinanzierungsgeschäften (Pandemic Emergency Longer-Term Refinancing Operations – PELTROs), die im dritten Quartal 2021 fällig wurden. Die PELTROs wurden als Mengentender mit voller Zuteilung abgewickelt. Diese Geschäfte dienen der Absicherung gegen Liquiditätsengpässe im Bankensystem des Euroraums und tragen zur Aufrechterhaltung des reibungslosen Funktionierens der Geldmärkte während der andauernden Pandemie bei. Die Laufzeit für die von der OeNB abgeschlossenen Geschäfte betrug zwischen acht und 16 Monate. Es kommt über die gesamte Laufzeit der durchschnittliche Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte abzüglich 25 Basispunkten zur Anwendung. Am 10. Dezember 2020 beschloss der EZB-Rat im Geschäftsjahr 2021 vier zusätzliche PELTROs mit jeweils quartalsweiser Zuteilung und einer Laufzeit von einem Jahr anzubieten.

Die OeNB schloss im Rahmen der PELTROs mit österreichischen Kreditinstituten elf Geschäfte in Höhe von insgesamt 0,5 Mrd EUR (Eurosystem: 29,9 Mrd EUR) ab. Zum Bilanzstichtag waren davon 0,2 Mrd EUR ausständig.

Gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II und III)

In den Jahren 2016 und 2017 wurden auf Beschluss des EZB-Rats vier gezielte längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (TLTRO II) durchgeführt.⁹ Die Laufzeit dieser Geschäfte betrug vier Jahre. Gemäß den Beschlüssen des EZB-Rats hing der Zinssatz für die einzelnen Geschäfte im Rahmen der TLTRO II von der Kreditvergabe der Geschäftsbanken im Zeitraum von 1. Februar 2016 bis 31. Jänner 2018 ab.

Die OeNB schloss im Rahmen der TLTRO II mit österreichischen Kreditinstituten insgesamt 63 Geschäfte in Höhe von insgesamt 20,0 Mrd EUR (Eurosystem: 740,2 Mrd EUR) ab. Das letzte Geschäft in dieser Serie wurde 2021 fällig.

Im Jahr 2019 beschloss der EZB-Rat eine weitere Serie von sieben gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften (TLTRO III), beginnend mit September 2019, in vierteljährlichen Intervallen. Am 10. Dezember 2020 beschloss der EZB-Rat drei zusätzliche Operationen, die zwischen Juni und Dezember 2021 durchgeführt wurden. Die Laufzeit dieser Geschäfte beträgt drei Jahre. Für die ersten sieben TLTRO III-Geschäfte besteht seit September 2021 die Möglichkeit, den ausständigen Betrag vor Laufzeitende vierteljährlich ganz oder teilweise zu tilgen, wobei die Abwicklung des jeweiligen Geschäfts mindestens zwölf Monate zurückliegen muss. Das achte und die folgenden TLTRO III werden vierteljährlich ab Juni 2022 vorzeitig tilgbar sein.¹⁰ Gemäß den ursprünglichen Beschlüssen des EZB-Rats ist der auf das jeweilige TLTRO III-Geschäft final anzuwendende Zinssatz mit dem während der Laufzeit eines Geschäfts geltenden durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität begrenzt. Weiters beschloss der EZB-Rat im Jahr 2020¹¹ als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie, dass für den Zeitraum von 24. Juni 2020 bis 23. Juni 2021 (Sonderzinsperiode) sowie für den Zeitraum von 24. Juni 2021 bis 23. Juni 2022 (zusätzliche Sonderzins-

⁹ Beschluss der EZB vom 28. April 2016 über eine zweite Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2016/10), zuletzt geändert am 22. Juli 2019 (EZB/2019/22).

¹⁰ Beschluss der EZB vom 22. Juli 2019 über eine dritte Reihe gezielter längerfristiger Refinanzierungsgeschäfte (EZB/2019/21), zuletzt geändert am 30. April 2021 (EZB/2021/21).

¹¹ Beschlüsse des EZB-Rats vom 30. April 2020 und 10. Dezember 2020.

periode) der zur Anwendung gelangende Zinssatz bis zu 50 Basispunkte unter dem durchschnittlichen Zinssatz für die Einlagefazilität im gleichen Zeitraum liegen kann, jedoch in keinem Fall höher als -1% ¹² sein darf. Der tatsächliche Zinssatz wird erst bei Fälligkeit oder einer vorzeitigen Rückzahlung des jeweiligen Geschäfts bekannt sein und eine zuverlässige Schätzung ist bis dahin nur insoweit möglich, als den Geschäftspartnern die für die Verzinsung relevanten Angaben für die Sonderzinsperiode und für die zusätzliche Sonderzinsperiode bereits kommuniziert wurden. Daher wurde im Sinne des Vorsichtsprinzips und bis zum Vorliegen konkreter Daten der um 50 Basispunkte reduzierte Zinssatz für die Einlagefazilität (jedoch in keinem Fall höher als -1%) für die Berechnung der TLTRO III über die beiden Sonderzinsperioden verwendet. Für die Restlaufzeit wird der Zinssatz für die Einlagefazilität herangezogen. Das heißt, dass im Jahresabschluss 2021 die Zinsabgrenzung im Rahmen der TLTRO III wie folgt ermittelt wurde: für die Sonderzinsperiode bis 23. Juni 2021 auf Basis der Zinssätze, welche den Geschäftspartnern am 10. September 2021 übermittelt wurden, und für die zusätzliche Sonderzinsperiode von 24. Juni 2021 bis 31. Dezember 2021 auf Basis des um 50 Basispunkte reduzierten Zinssatzes für die Einlagefazilität (jedoch in keinem Fall höher als -1%).

Der Zinssatz für die Einlagefazilität beträgt seit 18. September 2019 $-0,50\%$ p. a.¹³

Insgesamt schloss die OeNB im Rahmen der TLTRO III bis zum Bilanzstichtag mit österreichischen Kreditinstituten 124 Geschäfte ab. Davon wurden 2021 47 Refinanzierungsgeschäfte in Höhe von 20,6 Mrd EUR (Eurosystem: 589,9 Mrd EUR), im Vorjahr 64 Refinanzierungsgeschäfte in Höhe von 64,0 Mrd EUR (Eurosystem: 1.648,3 Mrd EUR) und im Jahr 2019 13 Refinanzierungsgeschäfte in Höhe von 2,8 Mrd EUR (Eurosystem: 101,1 Mrd EUR) abgeschlossen. Bis zum Bilanzstichtag wurden vorzeitige Rückzahlungen in Höhe von 0,2 Mrd EUR vorgenommen, somit waren insgesamt 87,2 Mrd EUR ausständig.

7 Wertpapiere in Euro von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens ist in Tabelle 11 dargestellt.

7.1 Wertpapiere für geldpolitische Zwecke

Zum 31. Dezember 2021 umfasst dieser Bilanzposten die Wertpapiere, die von der OeNB im Rahmen der CBPP2 und 3, des SMP, des PSPP und des PEPP erworben wurden. Diese Wertpapiere sind zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten zu bilanzieren und unterliegen der Werthaltigkeitsprüfung (siehe *Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze*).

Tabelle 11

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
7.1 Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	107.646.927	84.659.118	+22.987.809	+27,2
7.2 Sonstige Wertpapiere	7.123.019	7.765.382	-642.364	-8,3
davon:				
Wertpapiere	6.797.451	7.158.952	-361.501	-5,0
Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden	325.568	606.430	-280.863	-46,3
Insgesamt	114.769.946	92.424.500	+22.345.446	+24,2

¹² Das bedeutet, dass beispielsweise im Falle einer Verringerung des Zinssatzes für die Einlagefazilität auf $-0,6\%$ der Zinssatz bei bis zu $-1,1\%$ liegen kann. Sollte sich der Zinssatz für die Einlagefazilität auf $-0,4\%$ erhöhen, erfolgt die Verzinsung weiterhin mit -1% .

¹³ Beschluss des EZB-Rats vom 12. September 2019.

Tabelle 12

	Beginn	Ende	Beschluss	Spektrum der zulässigen Wertpapiere ¹
Abgeschlossene/beendete Programme				
CBPP1	Juli 2009	Juni 2010	EZB/2009/16	Gedekte Schuldverschreibungen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet
CBPP2	November 2011	Oktober 2012	EZB/2011/17	Gedekte Schuldverschreibungen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet
SMP	Mai 2010	September 2012	EZB/2010/5	Im Euro-Währungsgebiet begebene öffentliche und private Schuldverschreibungen ²
Asset Purchase Programme (APP)				
CBPP3	Oktober 2014	aktiv	EZB/2020/8, idgF	Gedekte Schuldverschreibungen von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet
ABSPP	November 2014	aktiv	EZB/2014/45, idgF	Ausgewählte Tranchen von Asset-Backed Securities von Ansässigen im Euro-Währungsgebiet
PSPP	März 2015	aktiv	EZB/2020/9	Anleihen, die von Staaten bzw. Gebietskörperschaften im Euro-Währungsgebiet, zugelassenen Emittenten mit Förderauftrag bzw. internationalen Organisationen und multilateralen Entwicklungsbanken mit Sitz im Euro-Währungsgebiet begeben wurden
CSPP	Juni 2016	aktiv	EZB/2016/16, idgF	Anleihen und Commercial Papers, die von Unternehmen des Nichtbankensektors mit Sitz im Euro-Währungsgebiet begeben wurden
Pandemic Emergency Purchase Programme (PEPP)				
PEPP	März 2020	aktiv	EZB/2020/17, idgF	Alle für das APP zugelassenen Wertpapierkategorien ³

¹ Für weitere Zulassungskriterien für die jeweiligen Programme siehe die entsprechenden Beschlüsse des EZB-Rats.

² Im Rahmen des SMP wurden ausschließlich von fünf Staaten im Euroraum begebene öffentliche Schuldverschreibungen erworben.

³ Eine Ausnahme bei den Zulassungskriterien wurde für von Griechenland begebene Wertpapiere gewährt.

Tabelle 12 bietet einen Überblick über die Ankaufprogramme im Eurosystem.

Im Jahr 2021 wurden vom Eurosystem im Rahmen des erweiterten Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) Nettokäufe im monatlichen Umfang von durchschnittlich 20 Mrd EUR getätigt. Im Dezember 2021 beschloss der EZB-Rat, im zweiten Quartal 2022 Nettoankäufe im Umfang von 40 Mrd EUR pro Monat und im dritten Quartal Nettoankäufe im Umfang von 30 Mrd EUR pro Monat durchzuführen.¹⁴ Ab Oktober 2022 wird der EZB-Rat die Nettoankäufe von Vermögenswerten in einem monatlichen Umfang von 20 Mrd EUR so lange wie nötig fortsetzen.

Des Weiteren setzte das Eurosystem 2021 die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP mit einem Gesamtumfang von 1.850 Mrd EUR¹⁵

fort. Die Ankäufe wurden je nach Einschätzung der Finanzierungsbedingungen und der Inflationsaussichten flexibel durchgeführt. Im Dezember 2021 beschloss der EZB-Rat darüber hinaus, die Nettoankäufe im Rahmen des PEPP Ende März 2022 einzustellen. Sie könnten jedoch erforderlichenfalls wieder aufgenommen werden, um negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Pandemie entgegenzuwirken. Weiters verlängerte der EZB-Rat den Zeitraum für die Wiederveranlagung von Tilgungsbeträgen von im Rahmen des PEPP erworbenen Wertpapieren bei Fälligkeit bis mindestens Ende 2024. Die Wiederveranlagungen im Rahmen des PEPP können jederzeit flexibel über den Zeitverlauf, die Anlageklassen und die Länder hinweg angepasst werden. Zur Vermeidung einer allfälligen Beeinträchtigung des

¹⁴ Beschluss des EZB-Rats vom 16. Dezember 2021.

¹⁵ Lassen sich günstige Finanzierungsbedingungen auch ohne Ausschöpfung des PEPP-Gesamtumfangs über den Zeithorizont der PEPP-Nettoankäufe aufrechterhalten, muss der Gesamtumfang nicht vollständig genutzt werden.

Tabelle 13

Buchwert	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
CBPP2	139.485	144.424	-4.939	-3,4
CBPP3	10.826.662	9.340.947	+1.485.715	+15,9
SMP	163.765	525.802	-362.037	-68,9
PSPP-Gov ¹	60.466.743	57.597.819	+2.868.924	+5,0
PEPP-Gov ¹	35.750.017	16.933.517	+18.816.500	+111,1
PEPP-CB ²	300.256	116.609	+183.647	+157,5
Insgesamt	107.646.927	84.659.118	+22.987.809	+27,2

¹ Government/Agency Bonds.² Covered Bonds.

Tabelle 14

Marktpreis	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
CBPP2	140.359	150.498	-10.139	-6,7
CBPP3	10.819.401	9.664.036	+1.155.365	+12,0
SMP	185.099	568.315	-383.216	-67,4
PSPP-Gov ¹	62.312.382	61.680.415	+631.967	+1,0
PEPP-Gov ¹	35.145.165	17.285.118	+17.860.047	+103,3
PEPP-CB ²	294.013	120.662	+173.350	+143,7
Insgesamt	108.896.419	89.469.044	+19.427.375	+21,7

¹ Government/Agency Bonds.² Covered Bonds.

Tabelle 15

Nominalwert	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
CBPP2	139.500	144.500	-5.000	-3,5
CBPP3	10.739.369	9.241.743	+1.497.626	+16,2
SMP	169.050	534.050	-365.000	-68,3
PSPP-Gov ¹	54.690.886	51.103.853	+3.587.033	+7,0
PEPP-Gov ¹	31.484.050	14.644.400	+16.839.650	+115,0
PEPP-CB ²	294.400	111.700	+182.700	+163,6
Insgesamt	97.517.255	75.780.246	+21.737.009	+28,7

¹ Government/Agency Bonds.² Covered Bonds.

angemessenen geldpolitischen Kurses wird der Abbau des PEPP-Portfolios aktiv gesteuert werden.

Die fortgeschriebenen Anschaffungskosten (=Buchwert), die Marktpreise und die Nominalwerte der von der OeNB gehaltenen Wertpapiere sind in den Tabellen 13, 14 und 15 dargestellt.

Erträge und Aufwendungen aus Wertpapieren für geldpolitische Zwecke werden im Rahmen der Umverteilung der monetären Einkünfte im Eurosystem abgerechnet. Bei CBPP1¹⁶, CBPP2, PSPP-Government/Agency Bonds und PEPP-Government/Agency Bonds wird eine fiktive Verzinsung mit dem Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte angenommen. Verluste aus diesen Programmen unterliegen keiner Verteilung im Eurosystem. Bei den anderen Programmen¹⁷ wird für die Umverteilung der monetären Einkünfte die tatsächliche Rendite herangezogen. Sofern aus diesen Wertpapierbeständen Verluste auftreten, sind diese in Übereinstimmung mit dem Beschluss des EZB-Rates basierend auf Artikel 32.4 der ESZB/EZB-Satzung gemäß den im Geschäftsjahr des Verlusts geltenden Kapitalanteilen an der EZB vollständig unter den nationalen Zentralbanken des Eurosystems aufzuteilen.

Der EZB-Rat überprüft regelmäßig die finanziellen Risiken, die aus dem Ankauf von Wertpapieren im Rahmen aller geldpolitischen Ankaufprogramme resultieren. Werthaltigkeitsprüfungen werden auf Basis von Jahresenddaten jährlich durchgeführt und vom EZB-Rat bestätigt. Im Zuge dieser Prüfungen werden für jedes Programm eigene Wertminderungsindikatoren herangezogen.

Infolge der Ende 2021 durchgeführten Werthaltigkeitsprüfung für Wertpapiere, die im Rahmen der genannten Ankaufprogramme erworben wurden, ging der EZB-Rat davon aus, dass sämtliche künftige Zahlungen aus diesen Wertpapieren geleistet werden. Es ergab sich somit – wie im Vorjahr – zum 31. Dezember 2021 für keines dieser Programme eine Wertminderung.

¹⁶ Die letzten von der OeNB im Rahmen des CBPP1 erworbenen gedeckten Schuldverschreibungen wurden im Jahr 2017 getilgt.

¹⁷ SMP, CBPP3, ABSPP, PSPP-Supranational Bonds, CSPP und PEPP (Covered Bonds, Asset-Backed Securities, Supranational Bonds, Corporate Sector Securities).

7.2 Sonstige Wertpapiere

Aufgrund der Werthaltigkeit der Wertpapiere, die bis zur Endfälligkeit gehalten werden, war – wie im Vorjahr – keine Wertminderung zum Bilanzstichtag vorzunehmen. Die Bilanzierung der übrigen Wertpapiere erfolgte zum Marktpreis.

8 Forderungen in Euro an öffentliche Haushalte

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	386.206	
31.12.2020	390.705	
Veränderung	-4.499	(-1,2%)

Dieser Bilanzposten stellt ausschließlich die Forderung gegen den Bundesschatz wegen vor 1989 durch das ehemalige Österreichische Hauptmünzamt emittierter Silbergedenkmünzen dar. Sie basiert auf dem Scheidemünzengesetz (SchMG) 1988, BGBl. Nr. 597/1988 idGF, welches die OeNB in § 21 Abs. 1 Z 2 berechtigt, eine unverzinsten Forderung gegen den Bund in Höhe der Nennwerte der angesammelten Silbermünzen einzustellen. Die Veränderung im Jahr 2021 ist in Tabelle 16 dargestellt.

Eine am 31. Dezember 2040 allenfalls noch bestehende tilgbare Restschuld ist in den folgenden fünf Jahren (2041 bis 2045) in gleich hohen

Tabelle 16

Veränderung im Jahr 2021	in Tsd EUR
Rücklieferungen von Silbergedenkmünzen an die MÜNZE gegen Verrechnung mit dem Bund	+2.374
Verwertungserlöse	-1.059
Tilgung aus dem Gewinnanteil des Bundes für das Jahr 2020	-5.814
Insgesamt	-4.499

jährlichen Raten vom Bund zu tilgen. Für den – erst zum Jahresende 2040 feststehenden – nicht tilgbaren Teil der Bundesschuld (das sind 7,5 % des Nennwerts der (noch) in Umlauf befindlichen Silbergedenkmünzen) besteht eine Rückstellung (siehe Passivposten 13 *Rückstellungen*).

9 Intra-Eurosystem-Forderungen

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	31.936.698	
31.12.2020	32.906.381	
Veränderung	-969.683	(-2,9%)

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens kann Tabelle 17 entnommen werden.

9.1 Beteiligung an der EZB

Gemäß Artikel 28 der ESZB/EZB-Satzung kann das Kapital der EZB nur von den nationalen Zentralbanken des ESZB gezeichnet werden. Dieser Bilanzposten beinhaltet den von der OeNB eingezahlten Anteil am gezeichneten Kapital der EZB sowie den von der OeNB infolge der Erhöhung ihres Anteils am Net Equity der EZB bezahlten Nettobetrag (kumuliert auf Basis aller früheren Anpassungen des Kapitalschlüssels der EZB).

Der Schlüssel für die Kapitalzeichnung wird gemäß Artikel 29 der ESZB/EZB-Satzung festgelegt und ist alle fünf Jahre anzupassen bzw. immer dann, wenn sich die Zusammensetzung der nationalen Zentralbanken im ESZB ändert. Infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und des daraus resultierenden Ausscheidens der Bank of England aus dem ESZB wurden die Kapitalschlüssel der verbleibenden nationalen Zentralbanken zuletzt mit Wirkung per 1. Februar 2020 angepasst.

Tabelle 17

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
9.1 Beteiligung an der EZB	294.367	276.511	+17.857	+6,5
9.2 Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven	1.180.823	1.180.823	–	–
9.4 Nettoforderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	30.461.507	31.449.047	-987.540	-3,1
Insgesamt	31.936.698	32.906.381	-969.683	-2,9

Der prozentuelle Anteil der OeNB am eingezahlten EZB-Kapital der nationalen Zentralbanken des Eurosystems (relativer Kapital-schlüssel) beträgt zum Bilanzstichtag 2,9269 %.

Das gezeichnete Kapital der EZB beläuft sich auch nach dem Ausscheiden der Bank of England aus dem ESZB per 31. Jänner 2020 auf 10.825 Mio EUR. Der entsprechende Anteil der Bank of England wurde unter den nationalen Zentralbanken des Eurosystems sowie den verbleibenden nationalen Zentralbanken außerhalb des Eurosystems aufgeteilt. Für die OeNB erhöhte sich dadurch das gezeichnete Kapital um 17,1 % auf 257,7 Mio EUR.

Das eingezahlte Kapital der EZB blieb im Jahr 2020 ebenfalls unverändert bei 7.659 Mio EUR, weil das eingezahlte Kapital der ausgeschiedenen Bank of England in Höhe von 58 Mio EUR von den übrigen nationalen Zentralbanken übernommen wurde. Zusätzlich beschloss der EZB-Rat, dass die nationalen Zentralbanken des Eurosystems ihre erhöhten Anteile am gezeichneten Kapital in Form von zwei Jahresraten 2021 und 2022 vollständig einzahlen.¹⁸ Folglich leistete die OeNB am 29. Dezember 2021 eine Teilzahlung in Höhe von 17,9 Mio EUR, wodurch sich der Anteil der OeNB am eingezahlten Kapital der EZB von 222,0 Mio EUR im Jahr 2020 auf 239,8 Mio EUR im Jahr 2021 erhöhte. Eine weitere Teilzahlung erfolgt im Jahr 2022. Das gesamte eingezahlte Kapital der EZB stieg von 7.659,4 Mio EUR im Jahr 2020 auf 8.269,5 Mio EUR im Jahr 2021 und wird sich 2022 auf 8.879,6 Mio EUR erhöhen.

9.2 Forderungen aus der Übertragung von Währungsreserven

In diesem Bilanzposten weist die OeNB ihre aufgrund der Übertragung von Währungsreserven gegenüber der EZB bestehenden Forderungen aus, und zwar zum Euro-Gegenwert, den die Vermögenswerte zum Zeitpunkt der Einbringung bei der EZB hatten. Gemäß Artikel 30.2 der ESZB/EZB-Satzung werden die Beiträge der einzelnen nationalen Zentralbanken zur Übertragung von Währungsreserven an die EZB entsprechend ihrem jeweiligen Anteil am gezeichneten Kapital der EZB bestimmt. Diese Forderungen werden mit dem jeweils aktuellen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte (vermindert um einen Abschlag für die unverzinsten Goldbestände) verzinst. Ein Anspruch der OeNB gegenüber der EZB auf Rückübertragung dieser Währungsreserven besteht nicht. Hinsichtlich der finanziellen Nachschussverpflichtung wird auf die *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten* verwiesen.

9.4 Nettoforderungen aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems

In diesem Bilanzposten werden die Forderungen der OeNB gegenüber dem Eurosystem erfasst, die sich aus der Anwendung des Banknoten-Verteilungsschlüssels ergeben (siehe auch *Banknotenumlauf, Intra-Eurosystem-Salden und vorläufige EZB-Gewinnausschüttung*).

¹⁸ Insbesondere Beschluss der EZB vom 22. Jänner 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/44 (EZB/2020/4), Beschluss der EZB vom 22. Jänner 2020 über die Einzahlung des Kapitals der Europäischen Zentralbank durch die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden nationalen Zentralbanken und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/48 (EZB/2020/2) und Beschluss der EZB vom 22. Jänner 2020 zur Festlegung der Bedingungen für die Übertragung der Kapitalanteile der Europäischen Zentralbank zwischen den nationalen Zentralbanken und für die Anpassung des eingezahlten Kapitals und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2019/45 (EZB/2020/5).

11 Sonstige Aktiva

Die *Sonstigen Aktiva* werden in Tabelle 18 dargestellt.

11.1 Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets

Dieser Bilanzposten stellt den Kassenbestand der OeNB an umlauffähigen Euro-Münzen der am Euro-Währungssystem teilnehmenden Mitgliedstaaten dar.

11.2 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens ist in Tabelle 19 dargestellt.

Einrichtungen und Maschinen enthalten unter anderem die Geschäftsausstattung, die Kunstsammlung, EDV-Hard- und Software sowie Kraftfahrzeuge.

Tabelle 18

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
11.1 Scheidemünzen des Euro-Währungsgebiets	116.448	121.425	-4.977	-4,1
11.2 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	175.991	125.768	+50.223	+39,9
11.3 Sonstiges Finanzanlagevermögen	6.865.863	6.928.635	-62.772	-0,9
11.4 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	–	11.288	-11.288	-100,0
11.5 Rechnungsabgrenzungsposten	890.830	818.926	+71.904	+8,8
11.6 Sonstiges	905.925	888.856	+17.068	+1,9
Insgesamt	8.955.057	8.894.899	+60.158	+0,7

Tabelle 19

	AHK 1.1.2021 kumulierte AfA 1.1.2021 BW 1.1.2021 in Tsd EUR	Zugang AfA des Jahres in Tsd EUR	Abgang AfA Abgang in Tsd EUR	Umbuchung AfA Umbuchung in Tsd EUR	AHK 31.12.2021 kumulierte AfA 31.12.2021 BW 31.12.2021 in Tsd EUR
Gebäude und Grundstücke ¹	119.422 -83.694 35.728	559 -4.656	-255 196	– –	119.726 -88.154 31.573
Anlagen in Bau	2.391 – 2.391	–0 –	– –	-2.391 –	– – –
Einrichtungen und Maschinen	96.903 -67.618 29.285	7.946 -8.408	-6.659 6.325	2.391 –	100.580 -69.702 30.878
Mobile Sachwerte	61.443 -3.078 58.365	55.145 -52	-1 0	– –	116.587 -3.130 113.458
Immaterielle Vermögensgegenstände	90 -90 –	83 –	– –	– –	173 -90 83
Insgesamt	280.249 -154.480 125.768	63.733 -13.116	-6.916 6.521	– –	337.066 -161.075 175.991

Anmerkung: AHK = Anschaffungs- und Herstellungskosten, AfA = Absetzung für Abnutzung, BW = Buchwert.

¹ Der Grundwert der bebauten Grundstücke beträgt 0 EUR. Bei jenen Gebäuden und Grundstücken, die bereits vor dem 31. Dezember 1956 angeschafft worden waren, wurden die Anschaffungskosten aus der Schilling-Eröffnungsbilanz (BGBl. Nr. 190/1954) übernommen.

Tabelle 20

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Wertpapiere	6.142.657	6.215.452	-72.795	-1,2
Beteiligungen	722.604	712.406	+10.198	+1,4
Sonstige Veranlagungen und Forderungen	602	777	-176	-22,6
Insgesamt	6.865.863	6.928.635	-62.772	-0,9

Die mobilen Sachwerte umfassen die aktivierten Bestände der Sammlung des Geldmuseums (Münzen, historische Banknoten, historische Wertpapiere, geldhistorische Objekte und Briefmarken) und die Sammlung historischer Streichinstrumente der OeNB. Letztere besteht zum Bilanzstichtag unverändert aus 36 Violinen, sechs Violoncelli und drei Violen. Die Streichinstrumente werden im Rahmen der Kulturförderung an Musikerinnen und Musiker verliehen.

Der Zugang bei den mobilen Sachwerten ist im Wesentlichen auf die erfolgsneutrale Aktivierung von Altbeständen an historischen Banknoten und historischen Wertpapieren zurückzuführen (siehe auch Passivposten 14 *Ausgleichsposten aus Neubewertung*).

11.3 Sonstiges Finanzanlagevermögen

Das *Sonstige Finanzanlagevermögen* wird in Tabelle 20 dargestellt.

Vom Gesamtbestand der Wertpapierveranlagungen waren 1.865.582 Tsd EUR der Veranlagung der Pensionsreserve und 1.575.886 Tsd EUR der Veranlagung des Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft (davon 1.538.300 Tsd EUR zur Förderung der FTE-Nationalstiftung) ge-

widmet. Auf die Veranlagung von Eigenmitteln entfielen 2.701.188 Tsd EUR.¹⁹

Von den Beteiligungen sind 421.668 Tsd EUR der Eigenmittelveranlagung und 300.936 Tsd EUR der Veranlagung der Pensionsreserve gewidmet. Die Entwicklung der Beteiligungen zeigt Tabelle 21.

Per 31. Dezember 2020 wurde die 100-prozentige Beteiligung OeNPAY Financial Innovation HUB GmbH (OeNPAY) gegründet, die mit 1. Jänner 2021 ihre Geschäftstätigkeit aufnahm. Da keine Gewinnerzielungsabsicht besteht, wurde ab dem Geschäftsjahr 2021 eine Verlustabdeckung durch die OeNB über eine Dauer von fünf Jahren vereinbart (siehe Passivposten 13 *Rückstellungen* und GuV-Posten 2.2 *Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen – Aufwendungen aus Beteiligungen*).

Tabelle 21

	in Tsd EUR
Substanzwert zum 31.12.2020	712.406
Zugänge im Jahr 2021	–
Abgänge im Jahr 2021 (zu Buchwerten)	–
Abschreibungen des Jahres 2021	–
Neubewertung im Jahr 2021	+10.198
Substanzwert zum 31.12.2021	722.604

¹⁹ Zu den auf der Passivseite ausgewiesenen Eigenmitteln zählen neben dem Grundkapital die Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken, die Gewinnglättungsrücklage, das gebundene ERP-Sondervermögen aus Zinsüberschüssen sowie die Risikorückstellung.

11.5 Rechnungsabgrenzungsposten

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens kann Tabelle 22 entnommen werden.

11.6 Sonstiges

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens kann Tabelle 23 entnommen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 ERP-Fonds-Gesetz errechnet sich der Plafond der Finanzierungsverpflichtung der OeNB aus dem seinerzeit von der Bundesschuld abgeschriebenen Betrag über 341.955 Tsd EUR zuzüglich der Summe der auf einem Reservekonto gesammelten Zinsüber-

schüsse. Zum 31. Dezember 2021 beliefen sich Letztere auf 665.546 Tsd EUR. Der Rahmen für die aus dem Nationalbankblock zu gewährenden Kredite beläuft sich daher am 31. Dezember 2021 auf insgesamt 1.007.502 Tsd EUR. Die Finanzierung von ERP-Krediten erfolgt gemäß § 83 NBG.

Die Restlaufzeiten der Gehaltsvorschüsse an Dienstnehmende der OeNB betragen in den meisten Fällen mehr als ein Jahr. Zur Besicherung der Vorschüsse und der Arbeitgeberdarlehen dienen durchwegs Ablebens- und Kreditausfallversicherungen.

Tabelle 22

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Aktive Rechnungsabgrenzungen	13.966	12.323	+1.643	+13,3
Aktive Antizipationen (insbesondere Stückzinsen)	876.865	806.603	+70.261	+8,7
Insgesamt	890.830	818.926	+71.904	+8,8

Tabelle 23

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
ERP-Kreditforderungen gegen Unternehmen	763.963	745.341	+18.622	+2,5
Forderung gegenüber der MÜNZE aus				
phasenkongruenter Dividendenaktivierung 2021 bzw. 2020	70.135	59.031	+11.104	+18,8
noch nicht abgerechneten Münzenrücklieferungen	30	14	+16	+118,9
Arbeitgeberdarlehen	16.378	17.895	-1.517	-8,5
Ausgleichsposten Terminbestände	16.060	–	+16.060	×
Forderung aus Lieferungen und Leistungen	11.015	11.258	-243	-2,2
Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus				
Verrechnung	9.259	22.792	-13.533	-59,4
KöSt-Vorauszahlung	–	4.997	-4.997	-100,0
Geleistete Vorauszahlungen	8.532	16.012	-7.480	-46,7
Gehaltsvorschüsse an Dienstnehmende	7.341	8.318	-976	-11,7
Schilling-Scheidemünzen	2.440	2.526	-86	-3,4
Sonstige Forderungen	772	673	+99	+14,6
Insgesamt	905.925	888.856	+17.068	+1,9

Passiva

1 Banknotenumlauf

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	41.582.593	
31.12.2020	38.624.236	
Veränderung	+2.958.357	(+7,7%)

Der in diesem Posten ausgewiesene Betrag entspricht dem Anteil der OeNB am Gesamtwert des Euro-Banknotenumlaufs (Tabelle 24).

Weitere Erläuterungen zum Euro-Banknotenumlauf sind unter *Banknotenumlauf, Intra-Eurosystem-Salden und vorläufige EZB-Gewinnausschüttung* angeführt.

2 Verbindlichkeiten in Euro aus geldpolitischen Operationen gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet

Die Aufgliederung dieses Bilanzpostens kann Tabelle 25 entnommen werden.

2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserve-Guthaben)

Dieser Bilanzposten umfasst die Giroguthaben der mindestreservepflichtigen Kreditinstitute²⁰ mit der Ausnahme von nicht frei verfügbaren Guthaben von Kreditinstituten oder Konten von Kreditinstituten, welche von der Mindestreservepflicht befreit sind.

Gemäß der Neufassung der Mindestreserveverordnung im Jahr 2021 können nicht frei verfügbare Guthaben von Kreditinstituten nicht zur Erfüllung der Mindestreservepflicht herangezogen werden. Die betreffenden Beträge werden demgemäß ab 2021 nicht mehr in diesem, sondern im Passivposten 3 *Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet* ausgewiesen. Die Guthaben werden seit 1. Jänner 1999 mit dem jeweils aktuellen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems ver-

Tabelle 24

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Logistischer Euro-Banknotenumlauf	11.121.086	7.175.189	+3.945.897	+55,0
Anpassung der Nettoforderung aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	30.461.507	31.449.047	-987.540	-3,1
davon:				
Forderung aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems	34.077.708	34.807.976	-730.268	-2,1
abzüglich:				
Verbindlichkeit EZB-Anteil am Euro-Banknotenumlauf ¹	-3.616.200	-3.358.929	+257.271	+7,7
Insgesamt²	41.582.593	38.624.236	+2.958.357	+7,7

¹ Hierbei handelt es sich um den Anteil der OeNB an den 8% der Gesamtsumme des Euro-Banknotenumlaufs, der in der EZB-Bilanz ausgewiesen wird.

² Der Betrag entspricht 2,6925 % des gesamten Euro-Banknotenumlaufs zum 31.12.2021 und zum 31.12.2020.

Tabelle 25

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
2.1 Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserve-Guthaben)	112.099.536	100.826.278	+11.273.257	+11,2
2.2 Einlagefazilität	12.550.000	9.608.000	+2.942.000	+30,6
Insgesamt	124.649.536	110.434.278	+14.215.257	+12,9

²⁰ Verordnung der EZB vom 22. Jänner 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2021/1).

zinst. Ab Juni 2014 wurden über das Mindestreserve-Soll hinausgehende Guthaben (Überschussreserven) entweder mit 0 % oder zum Zinssatz für die Einlagefazilität verzinst, je nachdem, welcher Satz niedriger war. Mit 30. Oktober 2019 führte der EZB-Rat ein zweistufiges System für die Verzinsung der Reserveguthaben ein, bei dem ein Teil der Überschussreserven der Kreditinstitute von der negativen Verzinsung zum geltenden Zinssatz für die Einlagefazilität befreit wird. Dieser Teil wurde als das Sechsfache²¹ des jeweiligen Mindestreserve-Solls der Kreditinstitute festgelegt und wird mit 0 % p. a. verzinst. Der nicht ausgenommene Teil der Überschussreserven wird weiterhin mit 0 % oder zum Zinssatz für die Einlagefazilität verzinst, je nachdem, welcher dieser Zinssätze niedriger ist.

2.2 Einlagefazilität

Als *Einlagefazilität* sind jene Einlagen ausgewiesen, die im Rahmen ständiger Fazilitäten von Kreditinstituten bei der OeNB zu einem vorgegebenen Zinssatz über Nacht getätigt werden. Der Zinssatz für die Einlagefazilität beträgt seit 18. September 2019 –0,50 % p. a.

3 Sonstige Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Kreditinstituten im Euro-Währungsgebiet

Im Berichtsjahr beinhaltet dieser Posten Deckungsstockkonten und nicht frei verfügbare Giroguthaben von mindestreservepflichtigen Kreditinstituten.

Im Vorjahr wies dieser Bilanzposten keinen Stand auf.

5 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber sonstigen Ansässigen im Euro-Währungsgebiet

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	12.596.209	
31.12.2020	14.199.458	
Veränderung	-1.603.249	(-11,3%)

In diesem Bilanzposten sind Einlagen von öffentlichen Haushalten in Höhe von 9.267.295 Tsd EUR (2020: 10.779.409 Tsd EUR) und Guthaben auf Girokonten von nicht mindestreservepflichtigen Finanzinstituten sowie von Unternehmen in Höhe von 3.328.914 Tsd EUR (2020: 3.420.049 Tsd EUR) enthalten.

6 Verbindlichkeiten in Euro gegenüber Ansässigen außerhalb des Euro-Währungsgebiets

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	4.001.498	
31.12.2020	1.460.872	
Veränderung	+2.540.625	(+173,9%)

Dieser Bilanzposten beinhaltet Guthaben von Zentralbanken, Kreditinstituten und supranationalen Finanzinstitutionen mit Sitz außerhalb des Euro-Währungsgebiets.

9 Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte Sonderziehungsrechte

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	6.803.579	
31.12.2020	2.046.420	
Veränderung	+4.757.159	n.a.

Dieser Bilanzposten stellt den zum Marktpreis errechneten Gegenwert der vom IWF der

²¹ Dieser Multiplikator kann vom EZB-Rat im Einklang mit der Entwicklung der Bestände an Überschussreserven im Zeitverlauf angepasst werden.

OeNB unentgeltlich zugeteilten 5.504.959 Tsd SZR (2020: 1.736.314 Tsd SZR) dar. Die Zuteilungen erfolgten jeweils zum 1. Jänner der Jahre 1970 bis 1972, 1979 bis 1981, zum 28. August und 9. September 2009 sowie zum 23. August 2021 (siehe Aktivposten 2.1 *Forderungen an den IWF*). Die verzeichnete Zunahme resultiert im Wesentlichen aus der SZR-Neuzuteilung.

10 Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten

Bilanzstand	in Tsd EUR	
31.12.2021	57.148.228	
31.12.2020	37.135.019	
Veränderung	+20.013.208	(+53,9 %)

In diesem Bilanzposten ist jener Nettosaldo dargestellt, der aus Transaktionen der OeNB mit den an TARGET2 teilnehmenden nationalen Zentralbanken und der EZB entstanden ist. Die aus EUR/USD-Swapgeschäften der OeNB mit der EZB resultierenden unverzinslichen Verbindlichkeiten gegenüber der EZB sind darin ebenfalls zu erfassen. Des Weiteren sind hier der Eurosystem-Verrechnungssaldo aus der Umverteilung der monetären Einkünfte zum Jahresultimo sowie die Verrechnung aus der anteiligen vorläufigen Gewinnausschüttung der EZB darzustellen.

Die Verzinsung der *Intra-Eurosystem-Verbindlichkeiten* mit der EZB (ohne Berücksichtigung der zuvor genannten Swapgeschäfte) erfolgt auf täglicher Basis mit dem jeweils gültigen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte.

12 Sonstige Passiva

Tabelle 26 zeigt die Zusammensetzung der *Sonstigen Passiva*.

12.3 Sonstiges

Die Zusammensetzung dieses Passivpostens wird in Tabelle 27 dargestellt.

Der Gewinnanteil des Bundes errechnet sich gemäß § 69 Abs. 3 NBG mit 90 % des Jahresüberschusses nach Zuführung zur Pensionsreserve des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Bei den Förderungsmitteln des Jubiläumsfonds handelt es sich um jene, die zum Bilanzstichtag noch nicht ausgezahlt wurden.

13 Rückstellungen

Die *Rückstellungen* sind in Tabelle 28 dargestellt.

Im Zuge des Jahresabschlusses 2021 wurde durch das Direktorium zur Anpassung der Höhe der Risikorückstellung auf Basis der Risikobandbreite nach geldpolitischen, makroökonomischen und finanzmarktstabilitätspolitischen Überle-

Tabelle 26

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
12.1 Neubewertungsposten aus außerbilanziellen Geschäften	14.996	–	+14.996	x
12.2 Rechnungsabgrenzungsposten	1.132.613	337.624	+794.989	n.a.
12.3 Sonstiges	105.992	60.256	+45.736	+75,9
Insgesamt	1.253.601	397.880	+855.722	n.a.

Tabelle 27

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
90% Gewinnanteil des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG	57.190	7.903	+49.288	n.a.
Förderungsmittel des Jubiläumsfonds				
Originärer Jubiläumsfonds	32.280	40.196	–7.916	–19,7
Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung	12.212	690	+11.522	n.a.
Sonstiges	4.310	11.467	–7.157	–62,4
Insgesamt	105.992	60.256	+45.736	+75,9

Tabelle 28

	31.12.2020 in Tsd EUR	Auflösung/ Verwendung in Tsd EUR	Zuweisung in Tsd EUR	31.12.2021 in Tsd EUR
Risikorückstellung	4.178.169	–	+220.000	4.398.169
Pensionsreserve	2.104.519	–	+74.780	2.179.299
Rückstellungen für den Personalbereich				
Schlusspensionskassenbeiträge	112.786	–34.319	–	78.467
Abfertigungen	62.565	–6.309	+1.316	57.573
Dienstjubiläen	18.387	–2.393	+4.618	20.612
Abgeltung Pensionskassenregelung DB III	–	–	+18.823	18.823
Nicht konsumierte Urlaube	16.752	–594	+1.756	17.914
Sonstige Bezugskosten	3.417	–3.417	+8.302	8.302
Sterbequartale	3.807	–	+412	4.219
Zeitguthaben	1.305	–83	–	1.222
Einmalbeitragsleistungen für karenzierte Mitarbeitende	816	–178	+241	878
Gehaltsanteile 2020 bzw. 2021	263	–263	+362	362
Sabbaticals	133	–55	–	78
Gesetzliche Sozialabgaben	64	–64	+69	69
Geblockte Altersteilzeit	–	–	+21	21
Sonstige Rückstellungen				
Unbegrenzt eintauschbare Schilling-Banknoten	108.479	–1.409	–	107.070
Nicht tilgbarer Anteil der Forderung gegen den Bundesschatz wegen vor 1989 emittierter Silbergedenkmünzen	45.293	–2.004	–	43.289
Körperschaftsteuer	–	–	+23.532	23.532
Verlustabdeckung OeNPAY	–	–	+6.815	6.815
Lieferungen und Leistungen	6.440	–3.147	+3.367	6.660
Leistungen von Beteiligungen	1.816	–1.815	+2.655	2.656
Sonstiges	1.587	–1.100	+888	1.374
Insgesamt	6.666.596	–57.150	+367.958	6.977.404

gungen eine Zuführung in Höhe von 220.000 Tsd EUR beschlossen.

Das auf Direktzusagen basierende Pensionsystem der OeNB für bis 30. April 1998 eingetretene Dienstnehmende hat als rechtliche Grundlage das NBG. Zur Deckung ist die OeNB vom Gesetz her verpflichtet, eine Pensionsreserve zu bilden. Alle ab 1. Mai 1998 neu aufgenommenen Dienstnehmenden gehören dem Pensionssystem nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) an. Für diesen Personenkreis wurde ab 1. Mai 1999 eine Pensionskassenvereinbarung abgeschlossen. Somit wurden seit 1. Mai 1998 keine neuen Dienstnehmenden mehr in das Direktzusagen-system einbezogen. Der Personenkreis, für den die Pensionsreserve zur Absicherung der Pensionen dient, ist nach oben hin begrenzt, das System demzufolge geschlossen.

Gemäß Sonderpensionenbegrenzungsgesetz (SpBegrG) sind seit 1. Jänner 2015 Pensionsbeiträge von aktiven Dienstnehmenden mit DB I (ab dem Jahr 2018: 10,25 %) und DB II (bis zur jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG: 10,25 %, ab dem Jahr 2017 für Bezugsteile darüber: 5 %) an die OeNB zu leisten. Pensionsbeziehende, die gemäß DB I oder DB II einen Anspruch auf Pension oder Zuschusspension haben, müssen für die monatlichen Leistungen sowie für die gebührenden Sonderzahlungen einen Pensionssicherungsbeitrag (zwischen 3,3 % und 25 %) an die OeNB entrichten.

Das zum 31. Dezember 2021 ermittelte versicherungsmathematische Deckungserfordernis beträgt 3.182.511 Tsd EUR und ist durch die Pensionsreserve und durch stille Reserven in Immobilien teilweise gedeckt. Die zum 31.

Dezember 2021 bestehende Unterdeckung in Höhe von 509.333 Tsd EUR wurde als Eventualverpflichtung erfasst (siehe *Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten*, Tabelle 31).

Der Rechnungszins wird nach der Durchschnittsmethode bestimmt. Es wird vom gleitenden siebenjährigen Durchschnitt des von der Deutschen Bundesbank per 30. November 2021 veröffentlichten Zinssatzes (Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 Deutsches Handelsgesetzbuch basierend auf den letzten 84 Monatsendständen) für eine durchschnittliche Restlaufzeit von 15 Jahren ausgegangen: 1,36 % (2020: 1,64 %). Als jährliche Steigerungsannahmen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen wurden in der Anwartschaftsphase 2,3 % (2020: 2,1 %) und für laufende Leistungen, wie im Vorjahr, 1,8 % angesetzt.

Darüber hinaus werden für die Berechnung des versicherungsmathematischen Deckungsanfordernisses die „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ für Angestellte herangezogen. Als (vorzeitige) Ausscheidursachen werden Tod, Invalidisierung und Erreichen des kalkulatorischen Pensionsantrittsalters berücksichtigt. Fluktuation findet keine Berücksichtigung. Das Pensionsantrittsalter richtet sich nach den in den jeweiligen Dienstbestimmungen bzw. -verträgen enthaltenen Regelungen unter Bedachtnahme auf das SpBegrG. Als Finanzierungsverfahren für die Ansprüche wird das Teilwertverfahren herangezogen. Für Anspruchsberechtigte, die das kalkulatorische Pensionsantrittsalter bereits erreicht haben, und für Leistungsberechtigte wird der Barwert angesetzt. Die Veränderung des Rechnungszinses hat sich mit 137.292 Tsd EUR und die geänderten Steigerungsannahmen haben sich mit 5.887 Tsd EUR erhöhend auf das Deckungsanfordernis ausgewirkt.

Die Rückstellungen für Abfertigungen, Dienstjubiläen, Sterbequartale und für Schlusspensionskassenbeiträge werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet. Den Berechnungen liegen – mit Ausnahme des kalkulatorischen Pensionsantrittsalters – dieselben gesetzlichen Bestimmungen, Methoden und Berechnungsgrundlagen wie der Ermittlung

des versicherungsmathematischen Deckungsanfordernisses der Pensionsreserve zugrunde. Ab dem Jahresabschluss 2021 wird für Mitarbeitende in einem pensionsversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis, die ab dem 25. Lebensjahr in die OeNB eingetreten sind, das gesetzliche Pensionsantrittsalter als kalkulatorisches Pensionsantrittsalter berücksichtigt. Für Mitarbeitende, die vor dem 25. Lebensjahr in die OeNB eingetreten sind, wird das Eintrittsalter plus 40 Jahre oder zumindest das frühestmögliche Korridoraltersalter bzw. Regelaltersalter, wenn dieses davor liegt, angesetzt. In beiden Fällen erfolgt der Ansatz unter Beachtung von Übergangsvorschriften für Frauen. Bis zum Jahresabschluss 2020 wurde für diese Mitarbeitenden als kalkulatorisches Pensionsantrittsalter 62 Jahre (unter Beachtung von Übergangsvorschriften für Frauen) angesetzt.

Der Ermittlung der Rückstellungen für Sterbequartale und für Schlusspensionskassenbeiträge liegen die gleichen Parameter wie der Ermittlung der Pensionsreserve zugrunde. Zusätzlich wird bei der Rückstellung für Schlusspensionskassenbeiträge angenommen, dass die Pensionskasse einen künftigen durchschnittlichen Veranlagungsertrag von 3,5 % p. a. erzielen wird.

Bei den Rückstellungen für Abfertigungen, geblockte Altersteilzeit und Sabbaticals wurde als Rechnungszins der gleitende siebenjährige Durchschnitt des von der Deutschen Bundesbank per 30. November 2021 veröffentlichten Zinssatzes (Abzinsungssätze gemäß § 253 Abs. 2 Deutsches Handelsgesetzbuch basierend auf den letzten 84 Monatsendständen) für eine durchschnittliche Restlaufzeit von acht Jahren herangezogen, das sind 0,87 % (2020 mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von sieben Jahren: 0,98 %). Bei der Rückstellung für Dienstjubiläen beläuft sich dieser Rechnungszins unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Restlaufzeit von zehn Jahren auf 1,05 % (2020 mit einer durchschnittlichen Restlaufzeit von neun Jahren: 1,19 %). Als jährliche Steigerungsannahme der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen wurden für 2021 einheitlich 2,3 % (2020: 2,1 %) angesetzt.

Bei der Rückstellung für Abfertigungen wirkte sich die Anpassung des kalkulatorischen Pensionsantrittsalters reduzierend mit 378 Tsd EUR, die Veränderung des Rechnungszinses und die geänderte Steuerungsannahme hingegen mit 216 Tsd EUR bzw. 387 Tsd EUR erhöhend aus. Die Rückstellung für Dienstjubiläen hat sich aufgrund der Anpassung des kalkulatorischen Pensionsantrittsalters um 2.615 Tsd EUR, aufgrund der Veränderung des Rechnungszinses um 136 Tsd EUR und aufgrund der geänderten Steuerungsannahme um 191 Tsd EUR erhöht.

Der Ermittlung der Rückstellungen für Sterbequartale und für Schlusspensionskassenbeiträge liegen die gleichen Parameter wie der Ermittlung der Pensionsreserve zugrunde. Aus der Veränderung des Rechnungszinses resultierte bei der Rückstellung für Schlusspensionskassenbeiträge eine Erhöhung um 1.364 Tsd EUR und aus den geänderten Steuerungsannahmen um 979 Tsd EUR. Gleichzeitig kam es zu einer Reduktion um 34.576 Tsd EUR infolge der Anpassung des kalkulatorischen Pensionsantrittsalters.

Die Veränderungen der Rückstellung für Dienstjubiläen und sonstiger langfristig fälliger Rückstellungen im Personalbereich werden im GuV-Posten 7 *Personalaufwendungen* unter *Gehälter* sowie die Veränderung der Rückstellung für Abfertigungen unter *Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen* erfasst. Die Veränderung der Rückstellung für Schlusspensionskassenbeiträge ist im GuV-Posten 8 *Aufwendungen für Altersvorsorgen* enthalten. Ein allfällig verbleibender positiver Saldo nach der Aufrechnung von Verminderungen gegen Zuweisungen an die jeweiligen Rückstellungen wird im GuV-Posten 6 *Sonstige Erträge* ausgewiesen.

Für die erwartete Zahlungsverpflichtung im Jahr 2022 zur Abgeltung der Pensionskassenregelung für Mitarbeitende, die den DB III unterliegen, wurde eine Rückstellung gebildet.

Dabei handelt es sich um jenen Teil der Zahlungsverpflichtung, der die versicherungsmathematisch ermittelte Rückstellung für Schlusspensionskassenbeiträge für die betroffenen Mitarbeitenden per 31. Dezember 2021 übersteigt. Siehe dazu auch GuV-Posten 8 *Aufwendungen für Altersvorsorgen*.

Die Höhe der zum Jahresultimo 2002 erfolgsneutral gebildeten Rückstellung für unbegrenzt eintauschbare Schilling-Banknoten orientiert sich an der Einschätzung des Rücklöseverhaltens unter Berücksichtigung der jährlich rückgeflossenen Schilling-Banknoten. Die Rückflusserwartung hat sich im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich verändert, weshalb die Reduktion der Rückstellung ausschließlich auf die diesjährigen Einlösungen in Höhe von 1.409 Tsd EUR zurückzuführen ist.

Aufgrund einer Verlustabdeckungsvereinbarung, wonach die OeNB ab dem Geschäftsjahr 2021 allfällige jährliche Verluste der OeNPAY über eine Dauer von fünf Jahren in einer Höhe von insgesamt maximal acht Mio EUR abdeckt, wurde zum Jahresultimo 2021 eine langfristige Rückstellung für den verbleibenden Restbetrag – nach Abzug der Verlustabdeckung für das Geschäftsjahr 2021 – gebildet (siehe auch GuV-Posten 2.2 *Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen – Aufwendungen aus Beteiligungen*).

14 Ausgleichsposten aus Neubewertung

Die Zusammensetzung dieses Bilanzpostens ist in Tabelle 29 dargestellt. Die auf den Neubewertungskonten erfassten Beträge stellen die aus der Bewertung zum 31. Dezember 2021 resultierenden buchmäßigen Gewinne, getrennt nach den einzelnen Bewertungseinheiten, dar. Diese Bewertungsgewinne können in den Folgejahren durch Transaktionen bei den entsprechenden Beständen realisiert bzw. zum Ausgleich künftiger Bewertungsverluste herangezogen werden. Eine darüber hinausgehende Verwendung ist nicht zulässig.

Tabelle 29

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Neubewertungskonten				
Gold	12.270.909	11.680.380	+590.529	+5,1
Fremdwährungen	555.581	44.869	+510.713	n.a.
Wertpapiere	1.366.942	1.053.665	+313.277	+29,7
Beteiligungen	128.420	118.222	+10.198	+8,6
Sammlung des Geldmuseums ¹	64.368	9.269	+55.100	n.a.
	14.386.221	12.906.404	+1.479.817	+11,5
Aufwertungsgewinne per 1.1.1999				
Beteiligungen	262.741	262.741	–	–
Insgesamt	14.648.962	13.169.145	+1.479.817	+11,2

¹ Resultiert aus der Aktivierung der vor dem Jahr 2004 erworbenen Münzen und der Aktivierung der Altbestände an historischen Banknoten und historischen Wertpapieren im Jahr 2021 (siehe auch Aktivposten 11.2 Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände).

15 Kapital und Rücklagen

Das Grundkapital der OeNB beträgt gemäß § 8 NBG zwölf Mio EUR und ist in 150.000 Stück Stückaktien geteilt. Alleinige Aktionärin ist seit 27. Mai 2010 die Republik Österreich, vertreten durch das BMF.

Die *Rücklagen* werden in Tabelle 30 dargestellt.

Die Gewinnglättungsrücklage kann zur Glättung des Jahresergebnisses herangezogen werden. Die Veränderung resultiert aus der Zuweisung aus dem Bilanzgewinn 2020 gemäß Beschluss der Generalversammlung der OeNB vom 23. März 2021.

Die Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken dient der Abdeckung finanzieller Risiken der OeNB.

Der Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft

(Jubiläumsfonds) setzt sich aus dem originären Jubiläumsfonds (40,0 Mio EUR) und dem Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung (1.452,9 Mio EUR) zusammen.

Die im Rahmen des Jubiläumsfonds zugunsten der FTE-Nationalstiftung zweckgewidmeten Mittel können zur Darstellung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses, die Mittel aus dem originären Jubiläumsfonds zur Abdeckung eines allfälligen Bilanzverlustes verwendet werden.

Das Gebundene ERP-Sondervermögen aus Zinsüberschüssen stellt die über die Jahre kumulierten, der OeNB verbleibenden Zinsüberschüsse aus der Kreditvergabe des Nationalbankblocks dar. Es handelt sich dabei um für einen Sonderzweck – auch völkerrechtlich – gebundenes Eigenkapital, das nicht anderweitig verwendet werden kann. Damit steht es für eine allfällige Verlustabdeckung nicht zur Verfügung.

Tabelle 30

	31.12.2021	31.12.2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Gewinnglättungsrücklage	148.700	148.422	+278	+0,2
Reserve für ungewisse Auslands- und Wertpapierrisiken	1.973.263	1.973.263	–	–
Jubiläumsfonds zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft	1.492.900	1.492.900	–	–
Gebundenes ERP-Sondervermögen aus Zinsüberschüssen	665.546	664.621	+926	+0,1
Insgesamt	4.280.409	4.279.206	+1.204	+0,0

Erläuterungen zu den in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten

Die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Posten sind in Tabelle 31 dargestellt.

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung

Die einzelnen Posten der Gewinn-und-Verlust-Rechnung sind in Tabelle 32 dargestellt.

Tabelle 31

	31.12.2021 in Tsd EUR	31.12.2020 in Tsd EUR
Verpflichtung zur entgeltlichen Übernahme von SZR bis zum Dreifachen der unentgeltlichen SZR-Zuteilung gemäß IWF-Statuten ¹	13.664.926	4.150.733
Eventualverpflichtung gegenüber dem IWF im Zusammenhang mit NAB ¹	4.441.955	2.040.882
Eventualverpflichtung gegenüber dem IWF im Zusammenhang mit dem bilateralen Abkommen ¹	2.641.000	6.130.000
Nachschussverpflichtung auf die mit 8.564 Stück Aktien zu je 5.000 SZR bestehende Beteiligung an der BLZ	39.691	37.851
Angekaufte Terminbestände (Termingeschäfte und Swaps in Euro)	204.136	256.585
Verkaufte Terminbestände (Termingeschäfte und Swaps in Fremdwährungen)	204.136	256.585
Verpflichtungen aus im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung erfolgten Fremdwährungsveranlagungen	64.311	70.091
Rückzahlungsverpflichtungen der OeNB im Fall der Beendigung von Dienstverhältnissen betreffend den Zinsanteil im Zusammenhang mit von Dienstnehmenden geleisteten Pensionsbeiträgen	18.043	17.554
Eventualverpflichtung aus der Unterdeckung der Pensionsreserve	509.333	537.894
Eventualverpflichtung im für die OeNB anteiligen Ausmaß aufgrund der Möglichkeit der EZB, weitere Währungsreserven von bis zu 50 Mrd EUR gemäß Artikel 30.1 der ESZB/EZB-Satzung einzufordern	1.190.200	1.190.200
Eventualforderung aus erhaltenen Bankgarantien	7.838	9.331
Eventualforderung aus einer Verpflichtungserklärung der OeKB im Rahmen des Zahlungsverkehrs	1.000.000	1.000.000
Finanzhilfen aus ERP-Fonds-Mitteln	7.380	7.372

¹ Für eine mögliche entgeltliche Inanspruchnahme durch den IWF, wobei dieser eine gleich hohe Forderung gegen den IWF gegenübersteht.

Tabelle 32

	2021 in Tsd EUR	2020 in Tsd EUR	Veränderung ¹ in Tsd EUR	in %
1 Nettozinsergebnis	90.125	374.166	-284.041	-75,9
2 Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen	-46.619	-337.052	-290.433	-86,2
3 Nettoergebnis aus Gebühren und Provisionen	1.465	2.371	-906	-38,2
4 Erträge aus Beteiligungen	92.356	123.412	-31.056	-25,2
5 Nettoergebnis aus monetären Einkünften	284.289	201.964	+82.325	+40,8
6 Sonstige Erträge	90.380	62.889	+27.491	+43,7
Nettoerträge insgesamt	511.996	427.750	+84.245	+19,7
7 Personalaufwendungen	-164.685	-160.841	+3.844	+2,4
8 Aufwendungen für Altersvorsorgen	-129.029	-135.026	-5.997	-4,4
9 Sachaufwendungen	-80.588	-82.898	-2.310	-2,8
10 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	-13.116	-12.750	+366	+2,9
11 Aufwendungen für Banknoten	-23.868	-14.744	+9.124	+61,9
12 Sonstige Aufwendungen	-6.568	-11.732	-5.164	-44,0
Aufwendungen insgesamt	-417.853	-417.991	-138	-0,0
Geschäftliches Ergebnis	94.143	9.760	+84.383	n.a
13 Körperschaftsteuer	-23.538	-4	+23.534	n.a
Jahresüberschuss	70.605	9.756	+60.849	n.a
14 Zuführung zur Pensionsreserve und Gewinnanteil des Bundes	-64.251	-8.878	+55.373	n.a
15 Bilanzgewinn	6.354	878	+5.476	n.a

¹ Die Vorzeichen der Veränderungen beziehen sich auf die absoluten Zu- bzw. Abnahmen des jeweiligen Ertrags- bzw. Aufwandspostens.

1 Nettozinsergebnis

Das *Nettozinsergebnis* (Tabelle 33) stellt die Differenz zwischen Zinserträgen und Zinsaufwendungen dar.

2 Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen

Das *Nettoergebnis aus Finanzoperationen, Abschreibungen und Risikovorsorgen* ist in Tabelle 34 dargestellt.

Im Geschäftsjahr 2021 erfolgte eine Umbenennung des GuV-Postens 2.2 von *Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen* in *Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen*, weil in diesem GuV-Posten – neben Abschreibungen auf Finanzanlagen und -positionen – erstmalig Aufwendungen aus Beteiligungen aufgrund der Verlustabdeckung für die OeNPAY ausgewiesen werden.

Zum Jahresultimo enthalten die Aufwendungen aus Beteiligungen die Verlustabdeckung des Geschäftsjahres 2021 in Höhe von 1.050 Tsd EUR sowie den Aufwand für die Bildung einer langfristigen Rückstellung in Höhe des Restbetrags der Verlustabdeckung für die folgenden vier Geschäftsjahre (Details siehe Aktivposten 11.3 *Sonstiges Finanzanlagevermögen* und Passivposten 13 *Rückstellungen*).

Das Direktorium hat im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses 2021 eine Zuführung zur Risikorückstellung in Höhe von 220.000 Tsd EUR beschlossen. Im Vorjahr wurde die Risikorückstellung mit 296.831 Tsd EUR verwendet, um den Abschreibungsbedarf bei den Fremdwährungen zur Gänze erfolgsneutral zu halten. Demgegenüber erfolgte eine Zuführung zur Risikorückstellung in Höhe von 225.000 Tsd EUR.

Tabelle 33

	2021	2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Geldpolitische Operationen und Einlagen	-297.912	-153.089	+144.823	+94,6
Wertpapiere für geldpolitische Zwecke	175.470	274.036	-98.566	-36,0
Negativverzinsung öffentlicher Haushalte und nicht mindest-reservepflichtiger Kreditinstitute und Unternehmen	106.493	84.539	+21.953	+26,0
Nettoerträge aus Fremdwährungsveranlagungen	66.447	111.458	-45.011	-40,4
Nettoerträge aus Euro-Veranlagungen	35.144	55.675	-20.532	-36,9
Sonstiges	4.483	1.546	+2.937	+189,9
Insgesamt	90.125	374.166	-284.041	-75,9

Tabelle 34

	2021	2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
2.1 Realisierte Gewinne/Verluste aus Finanzoperationen	392.524	-99.165	+491.689	n.a.
davon:				
<i>Währungen (Gold und Fremdwährungen)</i>	104.389	-202.601	+306.989	+151,5
<i>Wertpapiere</i>	288.135	103.436	+184.699	+178,6
2.2 Aufwendungen aus Finanzanlagen und -positionen	-219.143	-309.717	-90.574	-29,2
davon:				
<i>Abschreibungen auf Fremdwährungen</i>	-41.777	-296.831	-255.054	-85,9
<i>Abschreibungen auf Wertpapiere</i>	-169.501	-12.886	+156.614	n.a.
<i>Aufwendungen aus Beteiligungen</i>	-7.865	-	+7.865	x
2.3 Zuführung zu/Auflösung von Rückstellungen für finanzielle Risiken	-220.000	71.831	+291.831	n.a.
Insgesamt	-46.619	-337.052	-290.433	-86,2

4 Erträge aus Beteiligungen

Die *Erträge aus Beteiligungen* sind in Tabelle 35 dargestellt.

Aufgrund der besonderen Umstände durch die COVID-19-Pandemie wurde die Dividende der BIZ für das Geschäftsjahr 2019/2020 auf das Jahr 2021 verschoben. Somit erfolgte im Jahr 2021 eine Dividendenausschüttung von insgesamt 5.358 Tsd EUR.

Der EZB-Rat hat beschlossen, vom EZB-Jahresüberschuss eine vorläufige Gewinnausschüttung an die nationalen Zentralbanken in Höhe von 150 Mio EUR vorzunehmen, wobei die OeNB einen Betrag von 4.390 Tsd EUR erhielt.

5 Nettoergebnis aus monetären Einkünften

Das *Nettoergebnis* der OeNB aus monetären Einkünften im Eurosystem ist in Tabelle 36 dargestellt.

Dieser GuV-Posten umfasst das Nettoergebnis der OeNB aus der Umverteilung der monetären Einkünfte im Eurosystem. In diesem Posten ist im Vorjahr auch der Anteil der OeNB an der Rückstellung gegen Verluste aus geldpolitischen Operationen enthalten.

Die jährliche Berechnung der monetären Einkünfte erfolgt entsprechend Artikel 32 der ESZB/EZB-Satzung durch die EZB.

Die monetären Einkünfte der OeNB sind ihre Einkünfte aus bestimmten Vermögens-

Tabelle 35

	2021	2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Dividenden				
MÜNZE	70.135	59.031	+11.104	+18,8
BIZ	5.358	–	+5.358	x
Gewinnausschüttungen EZB				
Vorläufige Gewinnausschüttung	4.390	36.884	–32.494	–88,1
Gewinnausschüttung aus Vorjahr	11.212	27.291	–16.079	–58,9
Gewinnausschüttung OeBS	1.000	–	+1.000	x
Gewinnausschüttung GSA	261	206	+55	+26,7
Insgesamt	92.356	123.412	–31.056	–25,2

Tabelle 36

	2021	2020	Veränderung	
	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in Tsd EUR	in %
Monetäre Einkünfte ¹	–746.478	–292.015	+454.463	+155,6
Abzugsfähige Positionen ²	500.369	217.308	+283.061	+130,3
Einzubringende monetäre Einkünfte (netto)	–246.109	–74.706	+171.402	n.a.
Rückverteilte monetäre Einkünfte	34.249	126.481	–92.232	–72,9
Nettoertrag aus der Umverteilung der monetären Einkünfte im Berichtsjahr	280.358	201.187	+79.170	+39,4
Nettoertrag/-aufwand aus der Aufrollung für Vorjahre	3.931	–1.716	+5.648	n.a.
Verwendung/Auflösung Rückstellung gegen Verluste aus geldpolitischen Operationen	–	2.493	–2.493	–100,0
Insgesamt	284.289	201.964	+82.325	+40,8

¹ Aufgrund der Zinsaufwendungen für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte, insbesondere TLTRO III, ergibt sich für die OeNB insgesamt ein negativer Betrag in beiden Geschäftsjahren.

² Aufgrund der Negativverzinsung des Überschusses im Rahmen der Mindestreserve ergibt sich für die OeNB in beiden Jahren ein Ertrag.

werten, die Gegenposten zur sogenannten monetären Basis darstellen. Zur monetären Basis zählen der Banknotenumlauf, die Euro-Verbindlichkeiten der OeNB gegenüber dem Bankensektor des Euroraums aus den geldpolitischen Operationen, die Intra-Eurosystem-Nettoverbindlichkeiten der OeNB aus dem TARGET2-Zahlungsverkehr sowie Verbindlichkeiten aus Einlagen gegenüber ausgefallenen Eurosystem-Geschäftspartnern, die nicht mehr im Passivposten 2.1 *Einlagen auf Girokonten (einschließlich Mindestreserve-Guthaben)* erfasst werden. Die monetären Einkünfte werden durch anteilige Zinsaufwendungen entsprechend reduziert.

Für die Bemessung der monetären Einkünfte der OeNB werden die folgenden Vermögenswerte herangezogen: Euro-Forderungen gegenüber dem Bankensektor im Euroraum aus den geldpolitischen Operationen, Wertpapiere für geldpolitische Zwecke, Intra-Eurosystem-Nettoforderungen aus der Übertragung von Währungsreserven an die EZB und aus der Verteilung des Euro-Banknotenumlaufs innerhalb des Eurosystems sowie anteilige Zinsabgrenzungen zum Quartalsende im Zusammenhang mit Forderungen aus geldpolitischen Operationen mit einer Laufzeit von einem Jahr oder mehr. Hinzu kommt ein dem Kapitalanteil der OeNB an der EZB entsprechender Teil des Goldbestands, wobei Goldbestände als unverzinslich gelten.

Bei Wertpapieren für geldpolitische Zwecke im Rahmen der CBPP2 und PSPP- bzw. PEPP-Government/Agency Bonds erfolgt die Verzinsung zum jeweils geltenden Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems. Zum Ausgleich etwaiger Wertunterschiede zwischen diesen – gesondert zu erfassenden – Aktiva der OeNB und ihrer monetären Basis wird die Differenz ebenfalls mit dem jeweils aktuellen Zinssatz für die Hauptrefinanzierungsgeschäfte des Eurosystems verzinst.

Innerhalb des Eurosystems werden die monetären Einkünfte zusammengelegt und

dann an die nationalen Zentralbanken entsprechend ihrem Anteil am eingezahlten Kapital rückverteilt.²² Die Zusammenlegung und Neuverteilung der monetären Einkünfte führt zu Umverteilungseffekten. So kann die Differenz zwischen dem Einkommen aus bestimmten Vermögenswerten und jenem aus bestimmten Teilen der monetären Basis von nationaler Zentralbank zu nationaler Zentralbank schwanken. Außerdem deckt sich der Anteil der nationalen Eurosystem-Zentralbanken an den betreffenden Vermögenswerten und der monetären Basis in der Regel nicht mit ihrer Beteiligung an der EZB (gemessen am gezeichneten Kapital). Die Differenz aus den von der OeNB eingebrachten (–246.109 Tsd EUR) und den an sie rückverteilten monetären Einkünften (34.249 Tsd EUR) ergibt sich aus der Berechnung der monetären Einkünfte.

6 Sonstige Erträge

Darin sind Erträge aus der teilweisen Auflösung der Rückstellung für Schlusspensionskassenbeiträge in Höhe von 32.470 Tsd EUR enthalten (siehe auch Passivposten 13 *Rückstellungen* und GuV-Posten 8 *Aufwendungen für Altersvorsorgen*). Weiters sind darin Mieterträge und Erträge aus der Verrechnung mit Beteiligungen bzw. der EZB in Höhe von 16.609 Tsd EUR erfasst. Darüber hinaus ergibt sich im Jahr 2021 ein Ertrag in Höhe von 12.945 Tsd EUR, welcher auf die Überweisung des IWF im Rahmen der Entschuldung des Sudans zurückzuführen ist. Aus der gesetzlich gedeckelten Vergütung der FMA an die OeNB für die direkten Kosten der Bankenaufsicht und für den Bereich der Bankensanierung und -abwicklung resultieren acht Mio EUR bzw. zwei Mio EUR. Die Erträge aus der Weiterverrechnung von Banknotenlieferungen an eine andere nationale Zentralbank belaufen sich auf 5.810 Tsd EUR.

7 Personalaufwendungen

Die *Personalaufwendungen* beinhalten Aufwendungen für Mitarbeitende im Aktivstand.

²² Die Rückverteilung erfolgt nicht, sofern Teile oder der gesamte zusammengelegte Betrag für die Bedeckung eines Jahresverlustes der EZB gemäß Artikel 33.2 der ESZB/EZB-Satzung von dieser einbehalten werden.

Erhaltene Bezugsrefundierungen werden davon in Abzug gebracht.

Die Gehälter haben gegenüber dem Vorjahr um per saldo 3.435 Tsd EUR auf 136.884 Tsd EUR (2020: 133.449 Tsd EUR) zugenommen. Für jene Mitarbeitenden, die bei Beteiligungen und bei auswärtigen Dienststellen tätig sind, hat die OeNB Bezugsrefundierungen in Höhe von insgesamt 4.318 Tsd EUR (2020: 4.645 Tsd EUR) vereinnahmt.

Die Mitglieder des Direktoriums haben im Jahr 2021 insgesamt 1.210 Tsd EUR (2020: 1.192 Tsd EUR) erhalten (Tabelle 37).

Tabelle 37

Bezüge gemäß Bezügebegrenzungsgesetz in Tsd EUR	
Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann	323
Vize-Gouverneur Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber	304
Direktor DDr. Eduard Schock	291
Direktor DI Dr. Thomas Steiner	291

Die Höhe der Bezüge des Direktoriums unterliegt dem Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG). Gemäß § 3 Abs. 1 BezBegrBVG wurden die Bezüge mit 1. Jänner 2021 um 1,5 % erhöht. An Sachbezügen (steuerlicher Wert der Privatnutzung von Pkws sowie Zuschüsse zu Versicherungen) und sonstigen Aufwendungen wurden insgesamt 39 Tsd EUR (2020: 37 Tsd EUR) verrechnet.

Das Ausmaß der den Mitgliedern des Präsidiums gebührenden Vergütung (Geldleistungen und geldwerte Sachleistungen) gemäß § 24 NBG wurde mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2019 von der Generalversammlung festgelegt und unterliegt keiner Valorisierung. Dem Präsidenten wurden 15 Tsd EUR (2020: 88 Tsd EUR) und der Vizepräsidentin, wie im Vorjahr, 44 Tsd EUR vergütet. Der Präsident verzichtet seit März 2021 auf die ihm zustehende Vergütung

und stellt diese bis zum Ende seiner Funktionsperiode für das auf seine Initiative beschlossene neue Förderformat „Presidential-Innovation-Fellowships (OeNB)“ bereit. Die übrigen Mitglieder des Generalrats versehen ihr Amt unentgeltlich. Sie können für die Teilnahme an einer Sitzung des Generalrats bzw. Sitzung eines Unterausschusses pro Tag über 250 EUR für karitative Zwecke disponieren. Für allfällige in Ausübung ihres Amtes im Geschäftsjahr erwachsende Reisekosten wird eine Entschädigung geleistet (2021: 23,00 EUR; 2020: 419,70 EUR).

Der Personalstand in Ressourcen wird in Tabelle 38 dargestellt.

Im Berichtsjahr wurden Beiträge an betriebliche Vorsorgekassen in Höhe von 1.122 Tsd EUR (2020: 1.033 Tsd EUR) geleistet, davon entfallen 19 Tsd EUR (2020: 19 Tsd EUR) auf leitende Angestellte (Mitglieder des OeNB-Direktoriums). Die Aufwendungen für Abfertigungen betragen 1.477 Tsd EUR (2020: 2.986 Tsd EUR).

An Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge wurden insgesamt 25.964 Tsd EUR (2020: 24.336 Tsd EUR) geleistet. Davon entfielen auf Sozialversicherungsbeiträge 17.157 Tsd EUR (2020: 15.618 Tsd EUR), auf Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 4.785 Tsd EUR (2020: 4.775 Tsd EUR) und auf die Kommunalsteuer 3.852 Tsd EUR (2020: 3.803 Tsd EUR).

8 Aufwendungen für Altersvorsorgen

Sämtliche Pensionsaufwendungen betreffen das auf Direktzusagen basierende Pensionssystem der OeNB für bis 30. April 1998 eingetretene Dienstnehmende, wobei es sich um leistungsorientierte Pensionszusagen handelt. Die Pensionsaufwendungen beliefen sich auf 126.022 Tsd EUR

Tabelle 38

	Stichtag 31. Dezember ¹			Jahresdurchschnitt ¹		
	2021	2020	Veränderung	2021	2020	Veränderung
Personalstand (in Ressourcen) ²	1.133,2	1.097,5	+35,7	1.123,9	1.088,4	+35,4
Insgesamt	1.227,7	1.203,4	+24,3	1.226,3	1.197,2	+29,1

¹ Teilzeitkräfte sind anteilmäßig berücksichtigt.

² Ohne Personen im Praktikum, außerhalb der OeNB tätige Mitarbeitende sowie karenzierte Bedienstete (nach Mutterschutzgesetz, Väterkarenzgesetz u. a.).

(2020: 125.887 Tsd EUR), wovon 21.907 Tsd EUR aus Veranlagerungserträgen der Pensionsreserve gedeckt wurden (2020: keine Abdeckung). In den Pensionsaufwendungen sind die Bezüge für pensionierte Direktoriumsmitglieder bzw. deren Hinterbliebene in Höhe von 4.326 Tsd EUR (2020: 4.109 Tsd EUR) enthalten.

Auf die sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen entfielen 24.914 Tsd EUR, davon 6.091 Tsd EUR auf entrichtete und rückgestellte Pensionskassenbeiträge (2020: 9.139 Tsd EUR für entrichtete und rückgestellte Pensionskassenbeiträge sowie Schlusspensionskassenbeiträge). Seitens des Direktoriums wurde – vorbehaltlich des Zustandekommens einer Betriebsvereinbarung sowie des entsprechenden Generalratsbeschlusses – in Form einer Willenserklärung formell beschlossen, dass die OeNB die Pensionskassenregelung DB III für Mitarbeitende, die nach dem 31. Dezember 2025 in den Ruhestand treten, ablöst. Es wurde eine Rückstellung in Höhe von 18.823 Tsd EUR gebildet, wobei es sich um jenen Teil der erwarteten Zahlungsverpflichtung handelt, der die versicherungsmathematisch ermittelte Rückstellung per 31. Dezember 2021 für die betroffenen Mitarbeitenden übersteigt.

Aus der Anpassung des den versicherungsmathematischen Berechnungen zugrunde liegenden kalkulatorischen Pensionsantrittsalters kam es zu einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses für Schlusspensionskassenbeiträge. Nach Aufrechnung sämtlicher Verminderungen gegen Zuweisungen zur Rückstellung und unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlich zu leistender Beträge verblieb ein Ertrag in Höhe von 32.470 Tsd EUR, welcher im GuV-Posten 6 *Sonstige Erträge* ausgewiesen wird. Im Vorjahr resultierte im Zusammenhang mit den Schlusspensionskassenbeiträgen ein Aufwand in Höhe von 3.188 Tsd EUR.

9 Sachaufwendungen

In den *Sachaufwendungen* sind u. a. Aufwendungen für Miete, Wartung, Betriebskosten, Reparatur und Instandhaltung in Höhe von 34.783 Tsd EUR (2020: 35.373 Tsd EUR) sowie Aufwendungen für die Geldbearbeitung in Höhe von

11.258 Tsd EUR (2020: 10.633 Tsd EUR) enthalten. Aufwendungen, die zur Gänze an Beteiligungen bzw. an die EZB weiterverrechnet wurden (insbesondere anteilige, von Beteiligungen zu tragende Miet- und Betriebskosten und sicherheitsrelevante Leistungen), beliefen sich auf 4.494 Tsd EUR (2020: 4.583 Tsd EUR). Des Weiteren wurden im Geschäftsjahr 2021 erneut Aufwendungen für Banknotenlieferungen an eine andere nationale Zentralbank in Höhe von 5.522 Tsd EUR (2020: 6.143 Tsd EUR) weiterverrechnet. Für die Prüfung des OeNB-Jahresabschlusses fielen 98 Tsd EUR (2020: 90 Tsd EUR) und für sonstige Bestätigungsleistungen 39 Tsd EUR (2020: 54 Tsd EUR) an.

Gemäß § 238 Abs. 1 Z 14 UGB sind wesentliche Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen gesondert anzugeben. Diese Verpflichtungen betragen im folgenden Geschäftsjahr 11.817 Tsd EUR (2020: 11.727 Tsd EUR). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen in den folgenden fünf Geschäftsjahren beträgt 58.651 Tsd EUR (2020: 58.290 Tsd EUR). Die Vorjahreswerte wurden aufgrund neuer Erkenntnisse um insgesamt 2.849 Tsd EUR entsprechend berichtigt, davon betreffen 475 Tsd EUR Verpflichtungen des folgenden Geschäftsjahres und 2.374 Tsd EUR Verpflichtungen in den folgenden fünf Geschäftsjahren.

11 Aufwendungen für Banknoten

Diese Aufwendungen resultieren aus dem Ankauf von Euro-Banknoten von der OeBS.

13 Körperschaftsteuer

Gemäß § 72 Abs. 1 NBG ist das geschäftliche Ergebnis des gemäß § 67 NBG unter Beachtung von § 69 Abs. 1 NBG erstellten Jahresabschlusses als Einkommen im Sinne des § 22 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes 1988 der Steuerbemessung zugrunde zu legen. Im Vorjahr war die KöSt-Bemessungsgrundlage letztmalig gemäß § 20 Abs. 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz zu mindern und nur die Mindest-KöSt zu entrichten. Die Ermittlung der KöSt ist in Tabelle 39 dargestellt.

Tabelle 39

	2021 in Tsd EUR	2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Geschäftliches Ergebnis	94.143	9.760	+84.383	n.a.
Minderung KöSt-Bemessungsgrundlage gemäß § 20 Abs. 3 FTE-Nationalstiftungsgesetz	–	–30.304	–30.304	–100,0
KöSt-Bemessungsgrundlage	94.143	–	+94.143	x
KöSt-Aufwand Geschäftsjahr	23.536	4	+23.532	n.a.
KöSt-Aufwand aus Vorperioden	2	–	+2	x
KöSt	23.538	4	+23.534	n.a.

14 Zuführung zur Pensionsreserve und Gewinnanteil des Bundes

Die Zuführung zur Pensionsreserve und der Gewinnanteil des Bundes sind in Tabelle 40 dargestellt.

15 Bilanzgewinn

Nach Durchführung der in § 69 Abs. 2 und 3 NBG vorgesehenen Zuweisungen (siehe GuV-Posten 14 *Zuführung zur Pensionsreserve und Gewinnanteil des Bundes*) verbleibt der in der Bilanz und in der GuV ausgewiesene Bilanzgewinn 2021 von 6.354.471,98 EUR (2020: 878.066,67 EUR).

Das Direktorium hat in der Sitzung vom 4. Februar 2022 beschlossen, dem Generalrat die

in Tabelle 41 dargestellte Verwendung des Bilanzgewinns 2021 zu empfehlen.

Die Verwendung des Bilanzgewinns erfolgt auf Beschluss der Generalversammlung.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Fiskalrat- und Produktivitätsratgesetz 2021 (FPRG 2021)

Mit Inkrafttreten des FPRG 2021 am 1. Jänner 2022 wurde ein Produktivitätsrat eingerichtet, welcher organisatorisch vom Sekretariat des Fiskalrats mitbetreut wird. Die Kernaufgaben des Fiskalrats selbst bleiben weitgehend unberührt. Gemäß § 7 Abs. 11 FPRG sind das für den Produktivitätsrat erforderliche Personal sowie

Tabelle 40

	2021 in Tsd EUR	2020 in Tsd EUR	Veränderung in Tsd EUR	in %
Zuführung zur Pensionsreserve gemäß § 69 Abs. 2 NBG	7.061	976	+6.085	n.a.
90% Gewinnanteil des Bundes gemäß § 69 Abs. 3 NBG	57.190	7.903	+49.288	n.a.
davon:				
<i>jährliche Tilgung gemäß § 21 Abs. 2 SchMG</i>	5.814	5.814	–	–
<i>Überweisung an den Bund</i>	51.376	2.089	+49.288	n.a.
Insgesamt	64.251	8.878	+55.373	n.a.

Tabelle 41

	Empfehlung 2021 in EUR	Verwendung 2020 in EUR
Ausschüttung Dividende auf das Grundkapital von 12 Mio EUR gemäß § 69 NBG (bis zu 10%)	1.200.000,00	600.000,00
Zuweisung an den <i>Jubiläumfonds der Oesterreichischen Nationalbank zur Förderung der Forschungs- und Lehraufgaben der Wissenschaft</i>		
Förderungsmittel für Förderungen durch die OeNB	5.000.000,00	–
Zuführung zur Gewinnglättungsrücklage	154.471,98	278.066,67
Bilanzgewinn	6.354.471,98	878.066,67

der entsprechende Sachaufwand von der OeNB zur Verfügung zu stellen. Um dem Verbot der Staatsfinanzierung gemäß Artikel 123 Abs. 1 AEUV und § 41 NBG zu entsprechen, werden der OeNB vom Bund die direkten Kosten bis zu einer Höhe von 250 Tsd EUR, die aufgrund der Aufgaben für den Produktivitätsrat entstehen, erstattet. Um sicherzustellen, dass es zu keiner Gewährung einer Kreditfazilität zugunsten des Bundes kommt, wird in § 7 Abs. 12 FPRG festgehalten, dass der Bund quartalsweise im Vorhinein eine Überweisung im Ausmaß von 62,5 Tsd EUR leistet.

Krieg in der Ukraine – Sanktionen gegen Russland

Die OeNB beobachtet und analysiert im Rahmen ihrer definierten Krisen- und Risikomanagementprozesse laufend mögliche Auswirkungen des Krieges in der Ukraine sowohl im Hinblick auf ihre Geschäftstätigkeit als auch hinsichtlich des österreichischen Finanzmarktes in enger Abstimmung mit der Bundesregierung und der EZB. Unter Bedachtnahme auf die seitens der EU-Kommission zwischen den EU-Mitgliedstaaten akkordierten Maßnahmen und Sanktionen gegen Russland wird von der OeNB die Risiko-

lage laufend beurteilt und entsprechende risikomitigierende Maßnahmen zur Sicherstellung einer weiterhin uneingeschränkten Erfüllung der Aufgaben der OeNB gesetzt.

Mögliche Auswirkungen auf das geschäftliche Ergebnis der OeNB sind zum gegenständlichen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Im Bankensektor kam es als Folge der verhängten Sanktionen bei einer russischen Bank mit Sitz in Österreich zu massiven Liquiditätsabflüssen in mehreren Ländern. Seitens des Single Resolution Board bzw. der EZB wurde die Bank mittlerweile als „failing or likely to fail“ qualifiziert, seitens der FMA der weitere Geschäftsbetrieb untersagt und ein Regierungskommissär eingesetzt. Dies führt in Österreich zu keiner Gefährdung der Finanzmarktstabilität. Die OeNB schätzt die Auswirkung einer allfälligen Insolvenz der russischen Bank mit Sitz in Österreich als nicht wesentlich für die Geschäftsentwicklung der OeNB ein und es werden – nach Verwertung der Sicherheiten – keine wesentlichen Verluste erwartet. Die OeNB wird die Entwicklung der Situation weiter beobachten und gegebenenfalls entsprechende Schritte setzen.

DIREKTORIUM

Gouverneur Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann
Vize-Gouverneur Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber
Direktor DDr. Eduard Schock
Direktor DI Dr. Thomas Steiner

GENERALRAT

Präsident Dr. Harald Mahrer
Vizepräsidentin Dr. Barbara Kolm
Mag. Bettina Glatz-Kremsner
Mag. Erwin Hameseder
Dr. Stephan Koren
Mag. (FH) Franz Maurer
Dr. Susanne Riess
Mag. Peter Sidlo
Mag. Christoph Traunig, MBA
Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Unger
Staatskommissär Sektionschef Mag. Harald Waiglein
Staatskommissär-Stellvertreter Gruppenleiter Mag. Alfred Lejsek

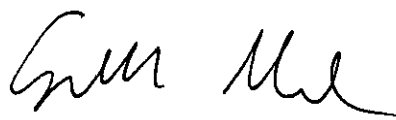
Gemäß § 22 Abs. 5 NBG 1984 vom Zentralbetriebsrat bei Verhandlungen über Personal-, Sozial- und Wohlfahrtsangelegenheiten entsendet:

Mag. Birgit Sauerzopf
Mag. Christian Schrödinger

Wien, am 8. März 2022



Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann



Univ.-Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber



DDr. Eduard Schock



DI Dr. Thomas Steiner

Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfungsgesellschaft

Oesterreichische Nationalbank, Wien

31. Dezember 2021

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Oesterreichische Nationalbank, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes 1984 in der geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der vom Rat der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 26 Abs 4 des "Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" mittels der "Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34)", zuletzt geändert am 11. November 2021 (EZB/2021/51), erlassenen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Oesterreichische Nationalbank, Wien

31. Dezember 2021

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Unterausschusses des Generalrates für Rechnungslegung und interne Kontrollsysteme für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Nationalbankgesetzes 1984 in der geltenden Fassung sowie den Bestimmungen der vom Rat der Europäischen Zentralbank gemäß Artikel 26 Abs 4 des "Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" mittels der "Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 3. November 2016 über die Rechnungslegungsgrundsätze und das Berichtswesen im Europäischen System der Zentralbanken (EZB/2016/34)", zuletzt geändert am 11. November 2021 (EZB/2021/51), erlassenen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Unterausschuss des Generalrates für Rechnungslegung und interne Kontrollsysteme ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Unterausschuss des Generalrates für Rechnungslegung und interne Kontrollsysteme unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Oesterreichische Nationalbank, Wien

31. Dezember 2021

Bericht zum Geschäftsbericht gemäß § 68 NBG

Auf den gemäß § 68 Abs 1 NBG zu erstellenden Geschäftsbericht finden die Bestimmungen des § 243 Abs 1 bis 3 UGB (Lagebericht), mit Ausnahme von Abs 2 letzter Satz und Abs 3 Z 1, 2 und 5 UGB, Anwendung.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Geschäftsberichts in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Geschäftsberichts durchgeführt.

Die im Geschäftsbericht enthaltenen Jahresabschlussinformationen (Lagebericht) sind aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob sie mit dem Jahresabschluss in Einklang stehen und ob sie nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurden.

Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss deckt die im Geschäftsbericht enthaltenen anderen (sonstigen) Informationen, die nicht den Jahresabschluss und die gemäß § 68 NBG geforderte Darstellung der direkten und indirekten Beteiligungen und den Lagebericht betreffen, nicht ab und wir geben keine Art der Zusicherung darauf.

In Verbindung mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses ist es unsere Verantwortung, diese sonstigen Informationen zu lesen und zu überlegen, ob es wesentliche Unstimmigkeiten zwischen den sonstigen Informationen und dem Jahresabschluss gibt oder mit unserem, während der Prüfung erlangten Wissen gibt oder diese sonstigen Informationen sonst wesentlich falsch dargestellt erscheinen. Falls wir, basierend auf den durchgeführten Arbeiten, zur Schlussfolgerung gelangen, dass die sonstigen Informationen wesentlich falsch dargestellt sind, müssen wir dies berichten. Wir haben diesbezüglich nichts zu berichten.

Urteil

Nach unserer Beurteilung sind die im Geschäftsbericht zu § 243 Abs 1 bis 3 UGB (Lagebericht), mit Ausnahme von Abs 2 letzter Satz und Abs 3 Z 1, 2 und 5 UGB enthaltenen Jahresabschlussinformationen und die Darstellung der direkten und indirekten Beteiligungen nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und stehen in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Geschäftsbericht nicht festgestellt.

Wien, am 8. März 2022

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Unterschrieben 

Ernst Schönhuber
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Ernst Schönhuber
Wirtschaftsprüfer

Unterschrieben 

Andrea Stippl
qualifiziert elektronisch unterfertigt

Mag. Andrea Stippl
Wirtschaftsprüferin

Bericht des Generalrats über die Geschäftsführung des Geschäftsjahres 2021

Der Generalrat hat in seinen regelmäßigen Sitzungen, durch Beratungen in seinen Unterausschüssen und durch Einholung der erforderlichen Informationen die ihm aufgrund des Nationalbankgesetzes 1984 obliegenden Aufgaben wahrgenommen. Das Direktorium hat dem Generalrat regelmäßig über die Abwicklung und den Stand der Geschäfte, über die Lage des Geld-, Kapital- und Devisenmarktes, über wichtige geschäftliche Vorfälle, über alle für die Beurteilung der Währungs- und Wirtschaftslage bedeutsamen Vorgänge, über die zur Kontrolle der gesamten Gebarung getroffenen Verfügungen und über sonstige den Betrieb betreffende Verfügungen und Vorkommnisse von Bedeutung berichtet. Der Jahresabschluss

über das Geschäftsjahr 2021 wurde von dem in der regelmäßigen Generalversammlung vom 27. März 2022 gewählten Rechnungsprüfer – der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. – aufgrund der Bücher und Schriften der Oesterreichischen Nationalbank sowie der vom Direktorium erteilten Aufklärungen und Nachweise geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Generalrat hat in seiner Sitzung vom 21. März 2022 den Geschäftsbericht des Direktoriums und den Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2021 gebilligt. Er legt den Geschäftsbericht und den Jahresabschluss der Generalversammlung zur Beschlussfassung vor.

**Medieninhaberin und
Herausgeberin**

Oesterreichische Nationalbank
Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien
Postfach 61, 1011 Wien
www.oenb.at
oenb.info@oenb.at
Tel. (+43-1) 40420-6666

Inhaltliche Gestaltung

Lenka Krsnakova, Silvia Pummer, Andrea Untersperger

Redaktion

Marc Bittner, Rita Glaser-Schwarz, Ingrid Haussteiner, Ingeborg Schuch, Susanne Steinacher,
Andrea Untersperger

Grafische Gestaltung

Abteilung Informationsmanagement und Services

Layout und Satz

Melanie Schuhmacher

Druck und Herstellung

Oesterreichische Nationalbank, 1090 Wien

DVR 0031577

© Oesterreichische Nationalbank, 2022. Alle Rechte vorbehalten.

Reproduktionen für nicht kommerzielle Verwendung, wissenschaftliche Zwecke und Lehrtätigkeit
sind unter Nennung der Quelle freigegeben.

Auf geschlechtergerechte Formulierungen wird verzichtet, an ihrer Stelle verwendete Begriffe gelten im Sinn
der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.